



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



Mehr Prozess – Weniger Recht

Die letzten Monate waren geprägt von der Kritik an dem Referenten-Entwurf des BMJ zur Prozeßrechtsreform. Am 10. April 2000 fand dazu eine von der Bezirksgruppe Köln organisierte Podiumsdiskussion statt, an der für das BMJ Bundesanwalt Hanisch und RLG Engers teilnahmen. Der Geschäftsführende Vorstand hatte dazu seine Tagung nach Köln verlegt, um anschließend an dieser Diskussion teilzunehmen und die Stimmung unter den Kollegen auszuloten.

An der Vorstandssitzung nahm auch der JM des Landes NW, Jochen Dieckmann, teil, der sich ebenfalls – allerdings nur als Zuhörer – im Diskussionssaal einfand.

Das BMJ versuchte erneut darzulegen, daß die Maßnahmen der Ressourcenausnutzung dienen sollten, die es insbesondere beim Landgericht durch die Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters sieht. Der Verkauf der Novelle mit den Stichworten der größeren Transparenz des Instanzenzuges und der Verstärkung der Bür-

gernähe wurde jedoch einhellig als Etikettenschwindel aufgefaßt. Hier soll einfach ein in ganz Europa auch wegen seiner Schnelligkeit und Gründlichkeit bewährtes Gerichtswesen allein aufgrund der Wurzeln im 19. Jahrhundert ausgewechselt werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Praktikabilität des Ersatzsystems und die Kosten der Neuordnung.

JM Dieckmann hatte mit Rücksicht auf die vom Richterbund und anderen Institutionen bereits bekannte Kritik zu verstehen gegeben, daß ein Referenten-Entwurf noch keine Gesetzesvorlage für das Parlament sei. Er verspreche sich viel vom Simulationstest im Mai 2000 in der Justizakademie Recklinghausen, bei dem Praktiker nach den geplanten Vorschriften die I. und II. Instanz durchspielen sollen.

Am 27. April 2000 führte die CDU-Fraktion des LT NW ebenfalls eine Podiumsdiskussion zu dieser Novelle durch, bei der unter der Moderation von MdB Norbert Röttgen RBGH Karl-Friedrich Tropf und

Prof. Dr. Winfried Tilmann (RA beim OLG Düsseldorf) jeweils nach einem eigenen Einführungsreferat mit dem Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen (LACDJ) diskutierten. Als Fazit wurde hier festgestellt, daß der für den Frühsommer annoncierte Gesetzesentwurf abgewartet werden müsse. Schon jetzt sei aber deutlich, daß keine günstigere Verfahrensbeurteilung zu erwarten sei. Denn der bisherige Zivilprozeß läuft ordentlich und die Kosten werden zu fast 100% gedeckt. Allein Macht politisches Streben nach Veränderung bringt dem Bürger nichts. Insbesondere das Procedere der zukünftigen zweiten Instanz wird kein Laie nachvollziehen können.

In der Vorstandssitzung vom 15. Mai 2000 in Hamm stellte die stellv. Landesvorsitzende Roswitha Müller-Piepenkötter (Düsseldorf) ein Konzept für die vom Landesverband eingerichtete Arbeitsgruppe vor, die sich mit den Anforderungsprofilen und den Beurteilungen für Richter und Staatsanwälte befassen soll.

Diese Arbeitsgruppe soll die Ergebnisse kontrollieren und begleiten, die z. Zt. für die einzelnen Aufgaben auf den verschiedenen Ebenen für Eingangs- und Beförderungämter vom Ministerium erstellt werden. OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte sind dabei aufgerufen, Vorschläge für das Beurteilungs- und Zeugniswesen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen. Müller-

Piepenkötter hob hervor, dass die bisher bekannt gewordenen Vorlagen sehr stark von beamtenrechtlichen Vorstellungen ausgehen und dem Grundsatz der Unabhängigkeit aus Art. 97 GG nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Selbstständigkeit der Dritten Staatsgewalt müsse verdeutlicht werden. Richter und Staatsanwälte sind keine Verwaltungsbeamten, deren Arbeitsbereich durch stringente Verwaltungsvorschriften und Anordnungen reglementiert werden dürfen. Der Umfang und der Verantwortungsbereich des Amtes des Richters und in gleichem Maße des Staatsanwalts muss an der BGH-Rechtsprechung (NJW 1987/1199) gemessen werden. Dies muss auch in den Anforderungsprofilen und Beurteilungsrichtlinien zum Ausdruck kommen.

Zur Situation bei der Beihilfe-Kürzung durch die von den Beihilfeberechtigten zu tragende Kostenpauschale wurde die Entscheidung des BVerfG diskutiert, zu der auch in diesem Heft berichtet wird. Es ist zu hoffen, dass die Nichtannahme der Beschwerde den Verwaltungsgerichten nicht den Blick verstellt, dass die Kostenbelastung nicht nur bundesbesoldungsrechtlichen Bedenken begegnet, sondern auch den Gleichheitsgrundsätzen in der Gesundheitsversorgung widerspricht und die Beschäftigten im öffentlichen Dienst auseinanderntert.

Die Praktiken einzelner Behördenchefs beim Zugang zu den Dienststellen mit Chipkarten wurde kritisiert. Es ist ständige Rechtsprechung, dass für Richter, aber insbesondere auch für Staatsanwälte keine generelle Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz besteht. Die Sicherheit der Behörden erfordert zwar u. U. Zugangskontrollen, für die auch Chipkarten für den Einlass gerechtfertigt sind, wie sie inzwischen in vielen Behörden üblich sind. Der Richterbund moniert jedoch, dass diese Maßnahmen teilweise eingerichtet wurden, ohne die Mitwirkungsgremien einzuschalten, diese also nicht einmal zu informieren oder anzuhören. Kein Verständnis fand dabei die Verfahrensweise in einigen Behörden, über den Zugang zum Dienstgebäude Auflistungen zu erstellen, wodurch kontrolliert wird oder zumindest werden kann, wann und wie lange z. B. einzelne Staatsanwälte ihre Arbeitszeit im Gebäude verbringen. Nachdem auch durch den JM klargestellt worden ist, dass gegen den Diskettentransfer weder Daten- noch Virenschutzgründe sprechen, sollte eigentlich endgültig gesichert sein, dass Richter und Staatsanwälte selbst bestimmen, inwieweit sich ihre Arbeit zu Hause erledigen lässt oder ihre Anwesenheit in der Behörde erforderlich ist. Chipkontroll-Listen widersprechen dem Bild des Richters und des Staatsanwalts. Dies wird auch Thema im Hauptpersonalrat der Staatsanwälte in der nächsten Legislaturperiode sein.

Schließlich wurde die Landesvertreter-Versammlung in Bielefeld organisatorisch

weiter vorbereitet. Satzungsgemäß wird der Geschäftsführende Vorstand für die anstehenden Neuwahlen den Delegierten entsprechende Vorschläge unterbreiten, nachdem deutlich ist, dass die bisherigen Vorstandsmitglieder Franz Josef Ploenes (Köln), Ludger Thiemann (Münster) und Elke Adomeit (Hagen) nicht zur Wiederwahl antreten werden.

Der Landesverband des Deutschen Richterbundes wird die geplanten Veränderungen im Zivil- und im Strafprozeß unter dem Schlagwort „Mehr Prozeß – weniger Recht“ zum Hauptthema seiner Landesvertreter-Versammlung in Bielefeld machen, die aus organisatorischen Gründen um eine Woche – auf den 1. September 2000 – verschoben werden mußte.

Die Tagesordnung mit den Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand wird noch in RiStA 4/2000 veröffentlicht.

Presseerklärung

Belastung der Staatsanwälte in NRW untragbar

Deutscher Richterbund fordert hundertfünfzig zusätzliche Stellen

Die Belastung der Staatsanwälte in NRW ist von 1990 bis 1998 um mehr als 20% gestiegen. Die Zahl der Staatsanwälte ist in dieser Zeit gesunken. Sie liegt jetzt knapp unter 1000. Der Fehlbestand an Stellen hat sich verdoppelt. Deshalb dauern die Verfahren wesentlich länger: Waren früher fast zwei Drittel der Verfahren bei der Staatsanwaltschaft erledigt, sind es heute nur noch knapp ein Viertel; binnen sechs Monaten werden nur noch zwei Drittel der Verfahren abgeschlossen. Früher waren es 95%.

Die Polizei hat zusätzliche Beamte und Finanzermittler eingestellt, um die Gewinne aus kriminellen Handlungen abzuschöpfen. Ihre Arbeit wird nicht durch die Staatsanwaltschaft ergänzt, weil hier keine zusätzlichen Stellen geschaffen wurden. Die Auswertung der 186 000 alten und jährlich 20 000 neuen Fälle von Sexualstraftaten für die DNA-Datenbank verursacht einen Personalmehraufwand bei den Staatsanwaltschaften, der bisher unberücksichtigt geblieben ist. Für die Aufarbeitung der Altfälle ist die Jahresleistung von 150 Staatsanwälten erforderlich. Die Neufälle werden pro Jahr mindestens 20 Staatsanwälte beschäftigen.

Presseerklärung des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes vom 9. Mai 2000

„Zur Lage, Entwicklung und Zukunft der Rechtspflege in NRW“

nahm die Landesregierung Anfang des Jahres auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion im Landtag Stellung (LT-Drs. 12/4578). Die Große Anfrage verfolgte das Ziel, eine umfassende Bestandsaufnahme zur Lage der Justiz bzw. Rechtspflege in NRW zu erhalten, um auf deren Grundlage Diskussionen und Maßnahmen zur Verbesserung voranzutreiben. Der mehrseitige Fragenkatalog der CDU-Fraktion umspannte die Themenkomplexe:

- Situation der Rechtspflege in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit, den Zwangsvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, und hier insbesondere die Entwicklung der Geschäftsbelastung, des Stellenplans, der Pensenschlüssel und der Verfahrensdauer seit 1990,
- die Entwicklung des Justizhaushaltes,
- Aufgabenentwicklung und -bewältigung und
- Justizpolitik.

Es ist nicht möglich, die Antwort der Landesregierung in RiStA vollständig darzustellen. Die Stellungnahme umfaßt nahezu 100 Seiten und enthält zahlreiche Statistiken, die jeweils den Zeitraum von 1990–1998 (1999) betreffen. Hier können deshalb nur einige Informationen zur ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften wiedergegeben werden.

Die Landesregierung hat ihre Antwort zum Fragenkomplex I. mit den Bemerkungen eingeleitet, die Rechtspflege in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten zeige kein einheitliches Bild. Die Zahl der Eingänge und Erledigungen sowie der Dauer des Verfahrens schwanke je nach Fachbereich und Verfahrensart. Jedoch werde allenthalben der Rechtsgewährleistungsauftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften ungeachtet der hohen Belastungen erfüllt.

Belegt wird dieses Resümee durch die durchschnittliche Verfahrensdauer in 1998. In Strafsachen betrug sie 2,0 Monate für Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften, 4,1 Monate für Strafverfahren bei den Amtsgerichten und 5,7 Monate für Strafverfahren 1. Instanz bei den Landgerichten. In Zivilverfahren betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten 4,6 (Familiengerichte 9,6) und den Landgerichten 1. Instanz 7,2 Monate. Die Berufungsverfahren schlugen bei den Landgerichten mit 5,3 und bei den Oberlandesgerichten mit 8,3 (Familiensenate 5,6) Monate zu Buche.

Hinsichtlich des Geschäftsanfalls belegten die Statistiken für die Zivilsachen seit 1994 einen Rückgang der Eingangszahlen,

was sich aber für die Arbeit des einzelnen Richters nicht bemerkbar macht.

So ging bei den Amtsgerichten (ohne Familiengerichte, die einen stetig ansteigenden Geschäftsanfall verzeichnen) die Zahl der Eingänge im Zeitraum 1994–1998 von 446 213 auf 388 784 zurück. Sie liegt damit aber immer noch um ca. 14 000 über den Zahlen von 1990. Die Zahl der Erledigungen sank im Zeitraum 1994–1998 von 451 072 auf 404 885 (zum Vergleich 1990: 378 049). Die Tendenz zu niedrigeren Eingängen zeigt sich auch bei LG und OLG. Die Landgerichte verzeichneten 1994 87 081 und 1998 82 793 Eingänge. Die Zahl der Erledigungen sank von 88 641 in 1994 auf 84 589 in 1998. Die Oberlandesgerichte verzeichneten 1994 15 701 Eingänge und 16 238 Erledigungen, in 1998 gingen 14 800 Berufungsverfahren ein, 15 087 Verfahren wurden erledigt.

Bei den Staatsanwaltschaften liegt der Trend ganz anders. Hier wurden 1994 858 152 Js-Verfahren und 829 146 UJs-Verfahren eingetragen. 1998 waren es schon 978 393 Js- und 764 265 UJs-Verfahren. Die Zahl der Erledigungen stieg von 860 556 auf 976 031.

Betrachtet man demgegenüber die Stellenentwicklung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, zeigen sich kaum Veränderungen. Die Zahl der Richter stieg von 3 619 in 1990 auf 3 658 in 1999. Die Zahl für die ordentliche Gerichtsbarkeit ist damit seit 1994 unverändert. Das gleiche Bild zeigt sich bei den Staatsanwaltschaften. 1990 waren 1 017 Staatsanwälte eingestellt. Ein Jahr später betrug die Zahl 1 023. Sie ist seitdem unverändert. Setzt man diese Zahlen auf die gestiegenen Eingänge um, verwundert die Belastungsquote von 155,8% für die Staatsanwälte in 1998 nicht.

In der Öffentlichkeit hält sich hartnäckig die Meinung, Justiz sei zu teuer, zu langsam. Daß letzteres nicht zutrifft, belegen die obigen Zahlen zur Verfahrensdauer. Hinsichtlich der Kosten belegt die Antwort der Landesregierung zum Komplex II., daß sich das Vorurteil der teuren Rechtspflege nicht halten läßt. In NRW beträgt der Anteil des Justizhaushaltes einschließlich des Vollzuges zwischen 4,51% in 1990 und 5,94% für 1998. Die vergleichende Statistik mit den Zahlen für andere Bundesländer ist nur bedingt verwertbar, weil die Handhabung der Kosten für die Versorgungsbezüge unterschiedlich ist. NRW hat bei seinen Zahlen die Versorgungsbezüge ab 1996 einbezogen ebenso wie das Land Rheinland-Pfalz, das zu einem Anteil von 3,86% kommt. Der Kostendeckungsgrad in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den

Aus dem Inhalt

Aus der Arbeit des Vorstandes	1
Presseerklärung: Belastung der Staatsanwälte untragbar	2
Reform des Zivilprozesses	
– Mehr Prozess + weniger Recht	4
– Podiumsdiskussion in Köln	10
– Simulation der Verfahren nach geplantem Recht	10
Reform für Staatsanwaltsrecht nicht in Sicht	12
Beihilfe	
– Vorlage an das BVerG unzulässig	13
– Beihilfekonformer Standardtarif	15
Bei den Staatsanwaltswahlen: Richterbund wieder spitze	16

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundsbeamte und Standesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an
Mundsburger Damm 32
22087 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22
eMail: eggerthamburg@nikocity.de

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Margret Dichter (RiLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);
Harald Hemmer (RiLG); Dr. Martin Kessen (R);
Werner Meier (RAG); Anette Milk (StAin);
Lars Mückner (R); Lydia Niewerth (RiAG);
Stefanie Rüntz (RiAG); Klaus Rupprecht (RAG);
Reinhard Schäfer (RAG); Gisela Wohlgemuth (RiOLG);
Manfred Wucherplennig (RiLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigen:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,
Internet: www.vva.de, E-Mail: info@vva.de
Anzeigenleitung: Udo Najorka
Telefon (0211) 7357-633, Telefax (0211) 7357-506,
Anzeigenlarif Nr. 15

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 410 500 95)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: Justitia aus Braunschweig (dpa)

Vorab-Information

„Mehr Prozess – Weniger Recht“

Reform des Zivil- und Strafprozessrechts

Podium:
Gero Debusmann
Präsident des Oberlandesgerichts, Hamm

Dr. Georg Linden
Ministerialdirigent, Düsseldorf

Grußworte:
Jochen Dieckmann
Justizminister des Landes NW

Rainer Voss
Vorsitzender des Bundesverbandes des DRB

Landesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, im Hotel Oldentruper Hof, Niedermholz 2, 33699 Bielefeld

Freitag, 1. September 2000, 10.00 Uhr

Staatsanwaltschaften ist sehr hoch. Er lag in 1999 bei 56,9 % im Vergleich zu 47,9 % in 1990 (jeweils ohne Geldauflagen zugunsten Dritter). Die Verwaltungsverfahren hingegen bietet ein ganz anderes Bild. Hier sank die Kostendeckungsquote von 11,9 % in 1990 auf 9,5 % in 1999.

Zum Fragenkomplex III. gehören natürlich das Programm Justiz 2003 und sämtliche Bereiche, die von dem Einzug der EDV betroffen sind. Hierüber ist in RiStA schon oft berichtet worden. An dieser Stelle soll daher nur anhand eines Beispiels dargestellt werden, welche Auswirkungen ein Gesetz auf die Rechtspflege hatte.

In den von der Großen Anfrage umfaßten Zeitraum fällt das Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes zum 1. 1. 1992. Dieses Gesetz hat für den Richterbereich zu einer Mehrbelastung von 40 bis 100 % geführt. Erschreckend ist auch die Kostenentwicklung. 1991 verursachten die Vorläufer der Betreuungen – die Vormundschaften – Kosten von ca. 860 000 DM. 1992 mußte das Land im Bereich Betreuung bereits 2,6 Mio. DM ausgeben. 1998 waren es 121,6 Mio. DM (!). Der Trend setzte sich in 1999 fort. Zum Zeitpunkt der Auswertung lagen nur die Zahlen für das 1. Halbjahr vor. Sie betrugen 66 Mio. DM. Von den genannten Zahlen entfielen jeweils 80 % auf die Betreuervergütungen, die bei Mittellosigkeit zu Lasten der Landeskasse gehen. Ob hier das Betreuungsrechtsänderungsgesetz eine Änderung bewirken kann, muß abgewartet werden. Eine ähnlich dramatische Kostenexplosion droht, falls Prozeßkostenhilfe auch im Insolvenzverfahren zu bewilligen ist, womit sich bekanntlich das BVerfG beschäftigt.

Im Bereich der Justizpolitik steht für die Landesregierung das Ziel größerer Bürgernähe im Vordergrund. Die Justiz soll durch die neuen Steuerungsmodelle im Haushaltswesen flexibler und effektiver werden. Dieses Ziel verfolgen auch die Vorhaben zur außergerichtlichen Streitschlichtung, dem elektronischem Grundbuch etc.

Die Drucksache zur Großen Anfrage kann gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des LT NW, Postfach 101143, 40002 Düsseldorf bestellt werden.

Aus den Bezirken

Anläßlich der Mitgliederversammlung der **Bezirksgruppe Detmold** des Deutschen Richterbundes am 22. März 2000 wurden Vorstandswahlen durchgeführt, bei denen der bisherige Vorstand wiedergewählt wurde:

Vorsitzender:
RAG Töns Osterhage

Erste Stellvertreterin:
StAin Erika Vetterkind

Zweiter Stellvertreter:
VRLG Hans-Michael Reineke

Kassierer: RLG Dr. Jens Degner

Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses

Mehr Prozess – Weniger Recht

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat Ende des Jahres 1999 einen Referentenentwurf zur Reform des Zivilprozesses vorgelegt. Ziel des Reformvorhabens soll es sein, den Zivilprozess bürgernäher, effizienter und transparenter zu gestalten.

Es ist jedoch zu befürchten, dass namentlich die Effizienz des Zivilprozesses auf der Strecke bleibt, wenn dieser Entwurf Wirklichkeit wird. Im Übrigen scheint die Bundesjustizministerin ihr Vertrauen in die den Zivilprozess bestimmende Parteimaxime verloren zu haben.

I. Obligatorische Güteverhandlung

1. Als neues Element des Zivilprozesses wird der mündlichen Verhandlung die Güteverhandlung vorangestellt. Nach § 278 I des Entwurfs (E) geht der mündlichen Verhandlung eine Verhandlung zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung) voraus. Das Gericht hat (!) zu diesem Zweck den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen persönlich gehört werden. § 278 II E hebt hervor, dass das Gericht hierzu nicht lediglich die Parteien laden kann, sondern vielmehr soll. Eine Güteverhandlung findet auf Antrag nur dann nicht statt, wenn die Parteien einen Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle unternommen haben (§ 279 VI E).

2. Ausgangspunkt dieser Neuregelung ist nach dem Dafürhalten der Entwurfsverfasser eine als unbefriedigend empfundene Vergleichsquote in der ersten Instanz. Hier liege ein bislang ungenutztes Potenzial, durch dessen Aktivierung die streitige Entscheidung und der Weg in das Rechtsmittel verhindert werden könne.

3. So berechtigt das Anliegen ist, die Streitschlichtung mehr in den Vordergrund zu rücken, so wenig wird dieser Reformansatz der Verschiedenartigkeit der Prozessverhältnisse gerecht. Selbstverständlich dient es der effizienten Erledigung, wenn bei namentlich komplexen Sachverhalten, insbesondere bei Bauprozessen, für das Ergebnis untergeordnete Teile einer Klage einvernehmlich erledigt statt streitig verhandelt werden. Eine Güteverhandlung ist im Hinblick auf eine gütliche Streitbeilegung jedoch dann nicht erfolgversprechend, wenn die Parteien vorprozessual bereits die Unvereinbarkeit ihrer Positionen festgestellt haben. Welchen Zweck soll demnach eine obligatorische Güteverhandlung bei einem Verkehrsunfallprozess oder einem versicherungsrechtlichen Rechtsstreit haben? Hier mutiert die Güteverhandlung von einer Überholspur auf dem Weg zur Streitbeilegung zur einer Kriechspur auf dem Weg zu der von den Parteien erbe-

tenen gerichtlichen Entscheidung. Es sei auch die Frage erlaubt, ob der von der BJMin angestellte Vergleich zu der Praxis im arbeitsgerichtlichen Verfahren dem allgemeinen Zivilprozess gerecht wird. Muss man sich nicht zunächst mit der Frage befassen, ob die Vergleichsbereitschaft im arbeitsgerichtlichen Verfahren durch den Umstand gefördert wird, dass die Parteien durch ein Dauerschuldverhältnis verbunden sind und deshalb dort besonders günstige Rahmenbedingungen vorherrschen, bevor man das arbeitsgerichtliche Verfahren zur Messlatte für zivilprozessuale Vergleichsquoten macht?

II. Ausweitung der Hinweis- und Aufklärungspflichten in der ersten Instanz

1. Nach § 139 II E darf das Gericht auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als eine Partei. Gemäß § 138 IV 1 E sind Hinweise nach dieser Vorschrift aktenkundig zu machen. Die bislang in § 278 III ZPO in Bezug auf rechtliche Gesichtspunkte stehende Hinweispflicht wird somit auf tatsächliche Umstände ausgeweitet. Die Hinweispflicht umfasst demnach sämtliche entscheidungserheblichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte, die zwischen den Parteien im Streit stehen. Zudem wird die Hinweispflicht auch bei unstreitigen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten dann ausgelöst, wenn das Gericht diese abweichend von dem – zumindest stillschweigend – übereinstimmenden Vorbringen der Parteien beurteilen will.

2. Hiermit wird im Kern die Parteiherrschaft im Zivilprozess aufgegeben. Kernstück des Verhandlungsgrundsatzes wie auch der Parteiherrschaft ist die Erwartung, dass die Beschaffung und Feststellung des Streitstoffs bei gegensätzlichen Interessenlagen der Parteien im kontradiktorischen Verfahren besser gewährleistet wird als durch eine gerichtliche Untersuchung. Nunmehr ist es ausgeschlossen, in einem Urteil einen Vortrag als unsubstanziert zurückzuweisen, sofern nicht vorher aktenkundig auf die mangelnde Substanziiertheit hingewiesen wurde. Praktische Folge ist, dass dem Urteil ein Hinweisbeschluss vorausgehen muss. Wer sich die zum Teil unheilvoll aktenfüllende Wirkung von Hinweisbeschlüssen vor Augen führt, wird dieses Verfahren kaum als effizienzsteigernd bewerten können. Der Entwurf argumentiert hier indes in eine andere Richtung. Durch die Hinweispflichten solle der Entscheidungsprozess transparenter werden,

damit der Prozessstoff schneller auf die entscheidungserheblichen Fragen beschränkt werden könne.

Im Übrigen setzt die Erweiterung der Hinweispflicht die Erwartungen voraus, dass als Ergebnis des Hinweises der Vortrag auch tatsächlich ergänzt wird. Der hiermit verbundene Glaube, die (anwaltlich vertretene) Partei bedürfe der richterlichen Hilfestellung, um ihren Parteivortrag hinreichend zu substantiieren, befremdet. Es darf nicht unterschätzt werden, dass Umfang und namentlich der Grad der Substanziierung des Parteivortrages auf der unbeflissenen Entscheidung der Partei beruht. Diese entscheidet darüber, ob es ihr beispielsweise ratsam ist, bereits vorprozessual zur näheren Substanziierung ein Gutachten einzuholen und ob es ihr wirtschaftlich vertretbar erscheint, zur Präzisierung des Vorbringens weitere Erkundigungen einzuholen.

Der Entwurf unterstreicht zudem, dass die Hinweispflicht in jeder Lage des Verfahrens aktualisiert wird. Das Gericht ist namentlich verpflichtet, nach der Beweisaufnahme den Parteien seine vorläufige Würdigung vorzutragen, sodass sie in die Lage versetzt werden, weiteren Beweis anzutreten. Umfangreiche Gutachten, beispielsweise zu Baumängeln, dürfen demnach nicht mehr erstmalig im Urteil ausgewertet werden, vielmehr bedarf es vorher einer Würdigung – tunlicherweise – in einem Beschluss.

III. Grundsätzliche Neugestaltung des Berufungsverfahrens

Als weiteres Kernstück des Reformvorhabens erweist sich die Neukonzeption des Berufungsverfahrens.

1. Das Landgericht als Berufungsgericht wird abgeschafft. Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts wie des Landgerichts werden durch das Oberlandesgericht entschieden. In formeller Hinsicht wird die Berufungsfrist auf zwei Monate verlängert, beginnend mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils (§ 520 II E). Zugunsten des Berufungsführers wird die Berufungs-

frist unterbrochen, sofern er einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe stellt (§ 517 II E).

2. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der derzeit gesplante Rechtsweg im Berufungsverfahren mit dem Prinzip der stimmigen Funktionsdifferenzierung für die einzelnen Instanzen kollidiere und der Zielvorgabe widerspreche, die Justiz transparenter zu organisieren. Die Konzentration der Berufungen beim OLG mache überdies die Sonderkonstruktionen wie den Rechtsentscheid in Streitigkeiten aus Mietvertragsverhältnissen über Wohnraum (§ 541 ZPO) und die Divergenzberufung (§ 511a II ZPO) entbehrlich. Die geänderte Berechnung der Berufungsbegründungsfrist soll der Klarheit der Fristenberechnung dienen.

3. Das Vorhaben, den Rechtsweg in Zivilsachen zu vereinheitlichen ist grundsätzlich zu begrüßen. Es fragt sich jedoch, ob die Zielvorgabe der Steigerung der Bürgerfreundlichkeit durch die Konzentration der Berufungen bei den Oberlandesgerichten unter dem Gesichtspunkt der Ortsnähe erfüllt wird. Die Begründung des Entwurfs weist hierzu aus, dass der Gesichtspunkt der Ortsnähe – dem bei der Berufung gegen LG-Urteile durchweg eine Relevanz nicht zugemessen wird – angesichts der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse kaum noch von entscheidender Bedeutung sein dürfte. Zu einer derart generalisierenden Betrachtung mag man jedoch nur dann kommen, wenn man den Streitwert als Vehikel zur Abgrenzung unterschiedlicher Prozesse ablehnt. Die Bereitschaft, „seinen“ Prozess am Gerichtsort persönlich zu verfolgen, dürfte maßgeblich durch das Verhältnis von wirtschaftlicher Bedeutung des Rechtsstreits und Aufwand der Anreise beeinflusst werden. Gerade diese Erwägung spricht für die Berechtigung der Forderung, auch weiterhin wirtschaftlich vergleichsweise geringwertigere Prozesse ortsnäher entscheiden zu lassen. Den Entwurfsverfassern sei jedoch zugestanden, dass ein Königsweg zwischen Ortsnähe der Entscheidung und Straffung des Rechtszuges wohl kaum zu finden sein wird. Besorgniserregend ist es jedoch, dass das Re-

formvorhaben eine umwälzende strukturelle Neuverteilung von Aufgaben an die einzelnen Gerichte vorsieht, ohne dass ansatzweise erkennbar wird, ob und in welcher Weise dieser veränderten Aufgabenzuweisung eine Personalzuweisung korrespondiert.

IV. Berufungsstreitwert, Zulassungs- und Annahmoberufung

1. Nach § 512 I E beträgt der Berufungsstreitwert 1 200,- DM. § 512 II E eröffnet zudem die sog. Zulassungsberufung. Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, soweit diese grundsätzlich Bedeutung hat. Es entscheidet über die Zulassung durch einen nicht anfechtbaren Beschluss. Ferner bedarf die Berufung nach § 522 I E der Annahme durch das Berufungsgericht. Die Berufung ist anzunehmen, wenn sie zulässig eingelegt ist und ein Annahmegrund vorliegt. Ein Annahmegrund liegt dann vor, wenn die Berufung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung besitzt. Die Voraussetzungen zur Bejahung eines Annahmegrundes gelten dabei als erfüllt, wenn dem Berufungskläger für das Berufungsverfahren PKH bewilligt worden ist oder das erstinstanzliche Gericht die Berufung nach § 512 II E zugelassen hat. Das Berufungsgericht entscheidet über die Annahme der Berufung durch einen nicht anfechtbaren Beschluss, wobei der die Annahme ablehnende Beschluss kurz zu begründen ist (§ 522 IV E).

2. Die Herabsetzung des Berufungsstreitwertes auf 1 200,- DM wird damit begründet, dass eine Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten durch Streitwertkriterien nicht überzeugend vermittelbar sei. Die Verfasser des Referentenentwurfs beklagen, dass die geltenden Wertgrenzen dazu führen würden, dass derzeit in mehr als 40 % aller Zivilrechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht eine Anfechtungsmöglichkeit von vornherein nicht gegeben sei. Als Vorteil der Zulassungsberufung wird herausgestellt, dass auf diese Weise Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf Streitwertgrenzen gegebenenfalls höchst-

Synanon

DER NÜCHTERNE WEG

SYNANON ist eine Suchthilfeorganisation, sie bietet und lehrt Menschen mit Suchtproblemen ein Leben ohne Alkohol, Drogen und Kriminalität. Wir stehen Süchtigen und ihren Kindern helfend zur Seite. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit der Zuweisung von Bußgeldern.

STIFTUNG SYNANON, Bernburger Straße 10, 10963 Berlin • **Info-Telefon:** 030/55 000 145
Commerzbank Berlin • BLZ 100 400 00 • Konto 65 87 00000

richterlich durch den BGH entschieden werden könnten.

3. Dem Referentenentwurf ist in seiner Bestandsaufnahme Recht zu geben, dass die derzeitige Konzeption der Rechtsmittel dazu führt, dass ganze Rechtsgebiete einer obergerichtlichen Prüfung zum Zwecke der Herstellung der Wahrung der Rechtseinheit nicht zugänglich sind. Indes suggeriert die Klage, dass 40 % der Zivilrechtsstreitigkeiten einer Anfechtung nicht zugänglich seien, die Wertung, dass sich unter den derzeit nicht rechtsmittelfähigen Urteilen eine zu beanstandende Häufung von zu korrigierenden Urteilen findet. Denn nur dann bedürfte es einer Herabsetzung des Streitwertes. Ausführungen hierzu lässt der Entwurf jedoch vermissen. Auch wenn Vereinfachungen mit Vorsicht zu genießen sind, so lässt sich doch der Erfahrungswert feststellen, dass der geringere Streitwert einer Sache häufig einer geringeren Schwierigkeit des Rechtsstreits korrespondiert, was wiederum eine geringere Fehlerneigung der Entscheidung bedingt. Derlei Erwägungen werden in Bezug auf den Rechtsmittelstreitwert in dem Referentenentwurf nicht angestellt. Vielmehr herrscht Skepsis gegenüber der Abgrenzung anhand des Streitwertes vor. Dies verwundert umso mehr, als bei der Neuregelung des Einzelrichtereinsatzes ausdrücklich das Argument bemüht wird, dass Verfahren im höheren Streitwertbereich tendenziell schwieriger seien als Verfahren mit niedrigeren Streitwerten.

Stattdessen werden in dem Entwurf ideologische Argumente bemüht, wie etwa, dass ungünstige Entscheidungen in kleinen Streitsachen für den Bürger weitaus schwerwiegender sein könnten als verlorene Millionenprozesse für ein großes Wirtschaftsunternehmen, oder dass die derzeitigen streitwertdeterminierten Hürden für den Zugang des Bürgers zur Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen so hoch seien, dass der wirtschaftlich Stärkere in unangemessener Weise privilegiert würde. Hierdurch verstellen sich die Verfasser des Referentenentwurfs selbst den Blick auf die von

Aus den Bezirken

Vorstand wiedergewählt

In der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe **Mönchengladbach** standen Vorstandswahlen an. Dabei wurde der bisherige Vorstand wiedergewählt, der sich wie folgt zusammensetzt:

VRLG	Joachim Banke Vorsitzender
StA	Heinz Peter Schäfer stellv. Vorsitzender
OStA	Markus Caspers Kassierer
R	Ralf Neugebauer (AG Erkelenz) Schriftführer

ihnen vorgestellten Ziele; insbesondere auf die Zielvorgabe der Effizienz und Bürgerfreundlichkeit. An anderer Stelle wird in dem Entwurf selbst postuliert, dass die Rechtsordnung darauf hinwirken müsse, dass rechtsfehlerfreie Urteile möglichst bald in Rechtskraft erwachsen müssten, damit zwischen Prozessparteien Rechtsfrieden eintreten werde – wohl war. Wer die Berufungs-Streitwertgrenze demnach herabsetzen will, muss zunächst den Nachweis erbringen, dass die derzeitige Streitwertgrenze tatsächlich den Rechtsfrieden gefährdet. Hieran fehlt es.

Zu begrüßen ist hingegen die Einführung der Annahmeverfahren. § 522 IV E gibt dem Berufungsgericht die Möglichkeit, eine Berufung die keine Aussicht auf Erfolg verspricht, rasch zurückzuweisen und somit Rechtsfrieden zu stiften. Indes darf dies nicht zu dem Schluss verleiten, dass eine frühere – ablehnende – Entscheidung über die Berufung mit einer effizienteren Prüfung einhergeht. Nach bisherigem Recht findet die erste (und im Falle der Entscheidungsreife einzige) Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Berichterstatter im Rahmen der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung statt. Nunmehr ist der Berichterstatter gegebenenfalls aufgerufen, die Erfolgsaussicht nach Eingang der Berufungsbegründung, der Berufungserwiderung und zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu prüfen, nämlich dann, wenn die Berufung angenommen wird (dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Vorstellung der Entwurfsverfasser, dass die Voraussetzungen für die Annahme einer hinreichenden Erfolgsaussicht nicht überspannt werden dürften, sondern sich an § 114 ZPO zu orientieren hätten).

Ob der Arbeitsaufwand, der im Rahmen des Annahmeverfahrens anfällt, sich negativ dergestalt auswirkt, dass Ressourcen geschnitten werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich sind, bleibt abzuwarten. Die Entwurfsverfasser erkennen als wesentliches Moment des Effizienzgewinns, dass ohne den „unnötigen Aufwand der mündlichen Verhandlung“ eine Berufung erledigt werden könne. Der Aufwand nach geltendem Recht besteht indes nicht in der Durchführung der mündlichen Verhandlung, sondern in der Aufarbeitung des Sach- und Streitstandes zur Vorbereitung des Termins. Im Übrigen zieht die BfM in dem Entwurf eine problematische Parallele zu der 6. VwGO-Novelle, mit der die Zulassungsberufung eingeführt wurde. Dort macht sie eine Belastungsminimierung von 45,5 % aus. Unberücksichtigt bleibt jedoch, dass dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Regel das Widerspruchsverfahren vorausgeht. Mithin baut das Berufungsverfahren nach der VwGO de facto auf zwei vorangegangene Tatsacheninstanzen auf.

Mit Reibungsverlusten ist zudem die Regelung über die Zulassungsberufung verbunden. Eine Partei kann den Antrag auf

Zulassung nämlich nach § 512 IV 1 E noch binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des vollständig abgefaßten Urteils stellen. Dies hat zur Folge, dass das Eingangsgericht nach Zustellung abermals die Sache zu durchdringen hat, um die Frage der grundsätzlichen Bedeutung zu prüfen. Ein erheblicher Mehraufwand entsteht namentlich dann, wenn das Amtsgericht von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine Urteil ohne Tatbestand (etwa nach § 495 a ZPO) zu verkünden und anschließend einem Zulassungsantrag stattgibt. In diesem Fall ist es erforderlich – wie die Entwurfsverfasser selbst ausführen – in dem Zulassungsbeschluss darzulegen, von welchem Sachverhalt das Gericht ausging, in welcher Weise es diesen rechtlich gewürdigt hat und inwieweit sich hieraus die grundsätzliche Bedeutung ableitet. Im Übrigen sei die Frage erlaubt, ob diese Verfahrensgestaltung die Inanspruchnahme des sog. „Justizkredits“, der nach dem Anliegen des BMJ vermieden werden soll, nicht fördert. Denn auch die Bearbeitung dieses Antrages nimmt Zeit in Anspruch, zumal gemäß § 512 VII E die Rechtskraft des Urteils bis zur Entscheidung über den Zulassungsantrag gehemmt wird. Was hindert den zahlungsunwilligen Beklagten, den Antrag auf Zulassung nachzustellen, zumal hiermit keine Kostenlast verbunden ist?

V. Eingeschränkte Tatsachenüberprüfung in der Berufungsinstanz

Das Kernstück der Neukonzeption des Berufungsverfahrens bildet die Einschränkung des Prüfungsumfanges in der Berufung.

1. Gemäß § 513 I E kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 531 II E zuzulassende neue Angriffs- und Verteidigungsmittel eine andere Entscheidung rechtfertigen. Nach § 531 II E sind neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur zuzulassen, wenn sie einen Gesichtspunkt betreffen, der vor dem Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist, infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht. Dementsprechend sind Gegenstand der Entscheidung des Berufungsgerichts lediglich die vom Gericht des ersten Rechtszuges rechtsfehlerfrei festgestellten Tatsachen, bereits im ersten Rechtszug vorgebrachten Tatsachen, soweit deren Feststellung vom Gericht des ersten Rechtszuges rechtsfehlerfrei unterlassen worden ist, sowie die nach § 531 E zulässigen neuen Tatsachen (§ 529 I E).

Eine entsprechende Beschränkung hinsichtlich der Tatsachengrundlage gilt auch für Widerklagen und Aufrechnungen. Nach § 533 III E können Widerklagen, Aufrechnungserklärungen und neue Klageanträge

Beamtendarlehen

Festzins ab 5,95% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%.

Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre.

effekt. Jahreszins ab 6,53%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz.-Eff. 6,97%
40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

- **Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Eff.-Zins: 7,99%.

- **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
- **günstige Hypotheken-Darlehen**

Persönliches Angebot und Hotline
044 08/93 82-0

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinenweg 5
Fax 044 08/93 82-19

ROBEN

Für alle Richter, Anwälte und Protokollführer
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig!!!

13 verschiedene Top-Stoffqualitäten. Konfektionsgrößen u. Maßanfertigung zu gleichen Preisen ab 345,- DM netto + ges. MwSt.

Bitte Angebot mit Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Julius Asmann
☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid



Schlossklinik Pröbsting

Pröbstinger Allee 14
46325 Borken

Privat-Akutklinik für Psychologische Medizin
Informationen: Tel. 02861/8000-0, Fax: -89

Wunderschön gelegen und liebevoll ausgestattet, sehr kompetente und freundliche Fachkräfte erwarten Sie!

Abteilung 1, Indikationen:
Depressionen, Angststörungen, Schmerzsyndrome, Schlafstörungen, Tinnitus, psychotische Episoden, Persönlichkeitsstörungen, Entgiftungen

Abteilung 2, Indikationen:
Essstörungen: Anorexie, Bulimie, Binge-Eating und psychogenes Übergewicht

Kostenübernahme:
Privat-Kassen, Beihilfe, Postbeamtenkrankenkasse

Wir helfen Ihnen gern!

GELD FÜR BEAMTE und ANGESTELLTE

im öffentlichen Dienst (Voraussetzung: Unkündbarkeit)



LANGFRISTIGE DARLEHEN

bis DM 250.000,- * Laufzeiten bis 25 Jahre

RATENKREDITE

Laufzeiten bis 84 Monate

auch für kostensparende **UMSCHULDUNGEN**

Seit 35 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

MASEL BANK Heerstr. 18/20 · 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstig ab 5,45%, ab 6,25% an

Hypotheken- & Beamtendarlehensdiscounter

Beamtendarlehen ab Nominal 5,45% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 6,25% 12 Jahre, z. B. B.a.L. od. DO-Angest., 35 Jahre, 12 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 630,- DM, bei 120.000,- DM, 1260,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Superangebote auch zu Ltz. 20 Jahre und 25 Jahre. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,95%, 100% Auszahlung. 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 6,15%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschuldbeleihung auch über 100%. Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM! mit Tilgungsversicherung, Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – testen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM

Name: _____ ohne zusätzliche Vermittlungskosten

Straße: _____ Beraterkompetenz mit über 30jähriger Erfahrung

Ort: _____ Internet: www.ak-finanz.de

Darlehenspartner für öffentlich Bedienstete und Beamte, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer
0800/1000 500
Zum Nulltarif!

AK-Finanz Kapitalvermittlungsgesellschaft mbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen,
Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.
Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice z. Nulltarif. Info per Post/Tel.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ-** und **STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag

Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder – stellen auch Sie uns auf die Probe

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23, Fax (02 21) 71 26 163

nur auf Tatsachen gestützt werden, die das Berufungsgericht ohnehin nach § 529 E zu berücksichtigen hat.

2. Zweck der eingeschränkten Tatsachenfeststellung im Berufungsverfahren soll es sein, das Berufungsgericht von solchen Tatsachen zu entlasten, die bereits in erster Instanz rechtsfehlerfrei und vollständig getroffen wurden. Es soll überdies vermieden werden, ein vertretbares Urteil durch ein anderes zu ersetzen.

3. Zunächst kann auf das vielerorts geäußerte Bedenken verwiesen werden, wonach die beschränkte Tatsachenprüfung den Rechtsstreit nicht effizienter gestaltet, weil der Streit um die Tatsachen durch den Streit über die Zulassung der Tatsachen ersetzt werde. Hier ließe sich den Kritikern des Reformvorhabens entgegenzuhalten, dass auch ihr Bedenken gegen den Entwurf ein spekulatives Moment aufweist. Stellt man jedoch in Rechnung, dass das Berufungsgericht an die Ergebnisse der in der ersten Instanz rechtsfehlerfrei erhobenen und gewürdigten Beweise gebunden sein soll, so lässt sich erahnen, welches Tumultfeld an formellen Nebenkriegsschauplätzen die Regelung eröffnet.

Die Frage nach der Berechtigung der Reform hat zudem bereits einen Schritt früher, nämlich bei der Frage nach der Reformbedürftigkeit des Status quo anzusetzen. Der Reformvorschlag bleibt eine Begründung für die Reformbedürftigkeit schuldig. Die Verfasser des Entwurfs beziehen sich maßgeblich auf eine rechtstatsächliche Untersuchung von Professor Rimmelspacher. Dieser gelangte zu dem Ergebnis, dass nur in 16,6% aller Berufungsverfahren vor dem OLG und in 12,8% aller LG-Berufungsverfahren neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorge-

bracht würden. Hierbei ist überdies zu berücksichtigen, dass nicht jeder neue Vortrag zugleich entscheidungserheblich ist und eine abweichende Sachentscheidung bedingt. Eine Einsparung der Richterarbeitskraft in der Berufungsinstanz kann auf der Basis dieser Feststellungen nicht ernsthaft erwartet werden, zumal auch neuer Tatsachenvortrag zumindest dahingehend geprüft werden muss, ob eine Zulassung nach § 531 E erfolgen muss.

Zudem verträgt sich nicht das Vertrauen in die Plausibilität der erstinstanzlichen Streitentscheidung, die in der Beschränkung der zweitinstanzlichen Tatsachenfeststellung ihren Ausdruck findet, mit dem Misstrauen gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, die sich durch die Herabsetzung des Berufungsstreitwertes dokumentiert.

Vom Ansatz her zu begrüßen ist das Bemühen, die Zulässigkeit von Widerklagen und Aufrechnungen, die erstmalig in der zweiten Instanz geltend gemacht werden, zu beschränken.

VII. Verstärkter Einsatz des Einzelrichters.

1. Die Reform sieht einen erweiterten Einsatz des Einzelrichters vor. Es wird zwischen dem sog. originären (§ 348 E) und dem obligatorischen Einzelrichter (§ 348a E) unterschieden. Nach § 348 I E entscheidet zwingend (originär) der Einzelrichter, wenn bei Einreichung der Klage der Wert des Streitgegenstandes 60.000,- DM nicht übersteigt. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Mitglied Richter auf Probe ist und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten noch nicht über einen Zeitraum von insgesamt 6 Monaten bearbeitet hat. Nach § 348a überträgt die Kammer die Sache durch obligatorischen Beschluss auf den Einzelrichter, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist (es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist).

Auch im Berufungsverfahren wird der Einzelrichtereinsatz verstärkt. Nach § 526 I E überträgt der Senat den Rechtsstreit auf den Einzelrichter, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde, die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und nicht bereits vor dem Senat verhandelt worden ist. Ferner kennt der Entwurf den sog. „Vorbereitenden Einzelrichter“. Nach der Zuweisung durch den Senat gemäß § 527 I E hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, dass sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Senat erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben, soweit dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Senat wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist,

dass der Senat das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag (§ 527 II E).

2. Der verstärkte Einsatz des Einzelrichters wird damit gerechtfertigt, dass hierdurch eine bisher nicht effizient genutzte richterliche Arbeitskraft freigesetzt werde, die zukünftig für intensive Rechtsgespräche mit den Parteien, eine vertiefte Feststellung der Tatsachen sowie für überzeugende Urteile in erster Instanz genutzt werden könne (waren erstinstanzliche Urteile bisher nicht überzeugend?). Die Verfasser des Reformentwurfs verweisen im Übrigen darauf, dass Urteile des Einzelrichters signifikant häufiger akzeptiert würden, weil die Quote von Berufungen gegen Urteile der Kammer doppelt so hoch sei, wie gegen Urteile des Einzelrichters.

3. An diesem letzten Punkt hat die Kritik an dem Reformvorhaben anzusetzen. Diese Blickrichtung auf statistisches Material überzeugt allenfalls vordergründig. Die strukturellen Unterschiede zwischen Kammer- und Einzelrichterurteilen werden bei dieser Betrachtung ausgeblendet. Unberücksichtigt bleibt, dass nach wie vor die Gepflogenheit besteht, Rechtsstreite auf den Einzelrichter dann zu übertragen, wenn die Sache nicht nach dem ersten Kammertermin entschieden werden kann, sondern eine Beweisaufnahme erforderlich wird. Insofern sind Urteile des Einzelrichters tendenziell durch den Gesichtspunkt gekennzeichnet, dass der Sachverhalt intensiver festgestellt wird. Die Hoffnung auf eine erfolgreiche Beweisaufnahme als Motiv zur Einlegung der Berufung entfällt demnach bei Einzelrichterurteilen häufiger als bei Kammerurteilen.

Im Übrigen zeugt der Reformentwurf von einer tiefen Skepsis gegenüber der korrigierenden und demnach berufsverhindernden Wirkung einer Kammerberatung. Die Entwurfsverfasser gelangen zu dem Ergebnis, dass künftig etwa 70% bei der Kammer eingehenden Verfahren durch den Einzelrichter entschieden würden und in diesen Verfahren der Vorsitzende und der zweite Beisitzer „Zeit einsparen“ würden. Dass die Zeit, die durch Beratung und Aktenstudium des Vorsitzenden anfällt, auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Streitwerten unter 60.000,- DM sinnvoll investiert sein kann, wird nicht einmal als erörterungsbedürftig in dem Entwurf dargestellt.

Als unpraktikabel und demnach verfehlt muss zudem die Regelung des § 348 I 2 E gewertet werden, wonach Proberichter dann nicht originärer Einzelrichter sein können, sofern sie weniger als sechs Monate Zivilsachen bearbeitet haben. Die Regelung lässt unberücksichtigt, dass sog. Assessorendezernate durch einen häufigen Dezernatswechsel gekennzeichnet sind. Insofern muß die Regelung gerade auch in diesem Falle praxistauglich sein. Zunächst fehlt jedoch eine Regelung für den Fall, dass ein Proberichter mit weniger als sechs

Monaten Berufserfahrung in Zivilsachen mit einem Dezernat betraut wird, in dem sich Akten mit Zuständigkeiten des originären Einzelrichters finden. Da er nicht als originärer Einzelrichter entscheiden soll, müsste die Sache auf die Kammer zurückübertragen werden, wobei sich die Frage stellt, ob dies automatisch oder per Beschluss erfolgen müsste. Ferner ist nicht ersichtlich, was geschehen soll, wenn ein Proberichter die Grenze von sechs Monaten Berufserfahrung überschreitet. Mutieren in diesem Fall die Rechtsstreite, die nur wegen § 348 I 2 E Kammersachen waren, automatisch zu originären Einzelrichtersachen? Nimmt man den Gesetzestext des § 348 I 1 E ernst, ist diese Schlussfolgerung unausweichlich.

Als bedenklich ist auch die Regelung des § 526 I 2 ZPO einzustufen, wonach auch in der Berufungsinstanz der Einzelrichter entscheidet, sofern auch erstinstanzlich der (originäre oder obligatorische) Einzelrichter entschieden hat. Zwar setzt die Übertragung auf den Einzelrichter nach § 526 I E die Erfüllung weiterer Kautelen voraus. Diese decken sich jedoch mit den Voraussetzungen, die bereits erstinstanzlich bei der Übertragung auf den (obligatorischen) Einzelrichter erfüllt sein mussten.

VIII. Fazit

Diese Ausführungen können selbstredend nicht sämtliche Facetten des über 200 Seiten umfassenden Reformentwurfes be-

leuchten. So kann nur angedeutet werden, dass der Reformentwurf sich begrüßenswert um eine Vereinheitlichung des Beschwerdewesens bemüht und eine Neukonzeption des Revisionsrechts vornimmt. Die auf die Eckpunkte reduzierte Darstellung belegt indes, dass die Reformverfasser in das intakte System des Zivilprozesses eingreifen, indem sie die bewährte Parteimaxime zugunsten einer euphemistisch umschriebenen materiellen Prozessführung

durch das Gericht zurückdrängen. Effizienz und Bürgerfreundlichkeit werden nicht gefördert, wenn das Verfahren durch weitere Verfahrensschritte – wie Hinweispflichten und Annahmepflichten – angereichert wird. Das Verfahren wird nur dann entschlackt, wenn der tatsächliche Prüfungsaufwand reduziert (und nicht lediglich von materiellen auf formellen Fragen verschoben) wird. Hierzu fanden sich die Entwurfsverfasser nicht bereit.

Neue Geschäftsführerin in Berlin



Dr. Stephanie Scholz

Als Nachfolgerin von Peter Marqua übernahm im April 2000 Dr. Stephanie Scholz, Jahrgang 1966, die Geschäftsführung des Deutschen Richterbundes in Berlin.

Zu ihrem beruflichen Werdegang machte sie die nachstehenden Angaben:

- 16. 5. 1966 Geboren in Mainz
- 1985–1992 Studium der Rechtswissenschaften in Mainz und Lausanne
- 1992–1995 Juristisches Referendariat in Mainz, Saarbrücken, Genf
- 1995–1998 Wissenschaftl. Mitarbeiterin bei MdB Prof. Dr. Jürgen Meyer, gleichzeitig Promotion im internationalen Strafrecht
- 1998–2000 Syndikus bei der Eurohypo AG, Europäische Hypothekenbank der Deutschen Bank

Wir wünschen Frau Dr. Scholz eine glückliche Hand und viel Erfolg!

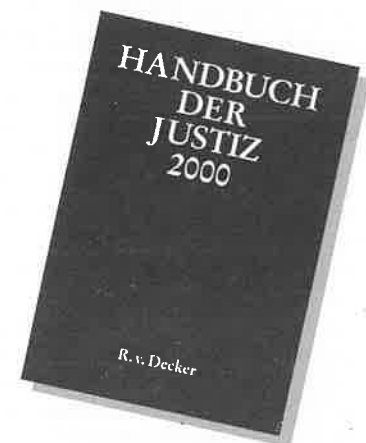
Handbuch der Justiz 2000

„Die rote Bibel“ – neu!

Die 25. Neuauflage mit 720 Seiten Informationen über die Justiz und ihre Institutionen ist soeben erschienen. Sie enthält alles Wissenswerte über die Ministerien der Justiz in Bund und Ländern und führt zu allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Amtsträger auf. Natürlich sind auch alle Behördenanschriften mit Telefon- und Faxanschlüssen enthalten.

Suchen Sie sich also bitte selbst und bestellen unter ISBN 3-7685-0416-6 bei R. v. Decker Hüthig-Fachverlage, Postfach 102869, Fax: (06221) 489-450, Internet: www.huethig.de, zum Preis von 158,- DM bzw. bis drei Monate nach Erscheinen Subskription: 128,- DM oder über den DRB Berlin, Fax: (030) 206125-25, Internet: www.drb.de.

Handbuch der Justiz 2000



Das zentrale Nachschlagewerk im 25. Jahrgang
Es sichert Ihnen den schnellen Zugang zu einer Fülle präziser Daten und liefert auf einen Griff sonst nur schwer einzuholende Informationen.

Vollständiger Überblick über

- ✓ die Strukturen und personelle Besetzung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizverwaltungen in Bund und Ländern sowie des Europäischen Gerichtshofs
- ✓ Namen, Dienststellung, Dienstatel, und Geburtsdatum von Richtern, Staatsanwälten und Beamten
- ✓ Postanschriften, Telefon- und Faxnummern aller Justizverwaltungen, Gerichte und Staatsanwaltschaften

Pressestimme

Das Werk „... erweist sich ... als nützliche und wertvolle Fundgrube und Orientierungshilfe im Dickicht des Justizdschungels.“
Deutsches Verwaltungsblatt 18/1999 zum 24. Jahrgang

Hüthig Fachverlage, Postfach 10 28 69, D 69018 Heidelberg
Tel. 06221/489-555, Fax 06221/489-450, www.huethig.de

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim R. v. Decker's Verlag

☐ Ex. Handbuch der Justiz 2000
Ca. 720 S. Geb.
Subskriptionspreis DM 128,-,
Danach DM 158,-,
ISBN 3-7685-0416-6

Firma/Behörde

Name

Straße/Postfach

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift



R.v. Decker
Hüthig

Podiumsdiskussion in Köln

Am 10. April 2000 veranstaltete die **Kölner Bezirksgruppe** des Richterbundes eine Podiumsdiskussion zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses. Unter den weit über 100 Zuhörern war auch LJM Jochen Dieckmann. Zwei der Verfasser des Referentenentwurfs, Rolf Hannich und Martin Engers, stellten sich der Diskussion.

Die Kollegen waren sich einig, daß eine Stärkung der I. Instanz nicht durch striktere Verfahrensregelungen, sondern nur dann erreicht werden kann, wenn dem Richter mehr Zeit eingeräumt wird, sich mit der Sache und (ggf.) den Parteien auseinanderzusetzen. Hier ist die Reform jedoch kontraproduktiv, denn sie beschränkt die Möglichkeiten, das Verfahren flexibel auf die Besonderheiten jedes einzelnen Falles abzustimmen und es dadurch effizient einzusetzen. Hinweise müssen erteilt werden, auch wenn abzusehen ist, daß diese lediglich zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Zudem muß auf diese und alle übrigen Förmlichkeiten verstärkt geachtet werden, weil die Berufungsinstanz zwar nicht mehr die der Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen überprüfen darf, dafür aber ihr Augenmerk zukünftig auf Formfehler richten wird.

Besonders heftig wurde die obligatorische Güteverhandlung angegriffen, die selbst dann durchzuführen ist, wenn sie den Interessen der Parteien erkennbar widerspricht. Die Entwurfsverfasser zogen sich dabei auf den Standpunkt zurück, die Reform verursache keine relevante Verzögerung des Verfahrens, da bei einem Scheitern der Güteverhandlung sofort in die mündliche Verhandlung eingetreten werden könne. Die Neuregelung stelle lediglich eine Akzentuierung des geltenden Rechts dar – einen Appell an die Richterschaft in der Sprache des Gesetzgebers. Hier zeigt sich das fehlende gegenseitige Verständnis. Wer Gesetze anwenden muß, kann es nicht ertragen, wenn diese Gesetze als Verhaltensempfehlung mißbraucht werden.

Ähnlich verhält es sich mit der geplanten Neuregelung des § 139 ZPO. Als verärgert wird die Gesetzesbegründung empfunden, in der es heißt, das Gericht habe den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt „zu ermitteln“. Die Vermutung wurde laut, hier habe der ehemalige Bundesanwalt Hannich, Straf- und Zivilprozeß verwechselt. Wie es um die Herrschaft der Parteien über das Verfahren bestellt ist, müsse überdacht werden, wenn dem Gericht – der Überschrift des § 139 ZPO-E zufolge – zukünftig die Prozeßleitung auch in materieller Hinsicht obliegt. Was die Reform erreichen will, blieb jedoch letztlich offen, denn auch der bisherige § 139 ZPO schützt, bei richtiger Anwendung, die Parteien vor Überraschungsentscheidungen.

Heftig bestritten wurde die These, daß die Reform eine Entlastung mit sich bringe,

die den Mehraufwand ausgleichen kann, der durch die Aufblähung des Verfahrens verursacht wird. Es sei nicht zu erwarten, daß das OLG ohne zusätzlichen Personalbedarf zukünftig über sämtliche Berufungen entscheiden könne. Zweifel bestehen deshalb, weil nach den Erfahrungen der Oberlandesgerichte die dort tätigen Rechtsanwälte durchweg in der Lage seien, Berufungsbegründungen zu verfassen, die nicht offensichtlich unbegründet seien. Die Erleichterungen durch das Annahmeverfahren dürften daher nur dann spürbar sein, wenn dieses Verfahren gezielt zur Arbeits erleichterung, d. h. zur Verhinderung von Berufungen, eingesetzt wird. Im übrigen führt es aber dazu, daß der Senat im Berufungsverfahren sich doppelt mit der Sache auseinandersetzen muß.

Auf wenig Gegenliebe stieß auch der beabsichtigte verstärkte Einsatz des Einzelrichters. Eine bisher nur erhoffte Entlastung werde durch einen erheblichen Verlust an Qualität der Rechtsprechung erkauft, so lautete der Vorwurf. Der Referent Engers, zuvor RLG Bonn, wies auf die hohen Erledigungszahlen des jetzt schon arbeitenden originären Einzelrichters, nämlich des Richters am Amtsgericht, hin. Dem hielt als Vertreter der Landgerichte, der VRLG Franz Josef Ploenes aus Köln, ent-

gegen, daß der originäre Einzelrichter am Landgericht, nämlich der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen, diese Zahlen keineswegs erreichen könne. Nichts anderes sei in den übrigen Kammern zu erwarten, es sei denn, der Einzelrichter bearbeite das einzelne Verfahren erheblich weniger sorgfältig. In der Politik, dieser Verdacht wurde geäußert, herrsche die Vorstellung, drei Einzelrichter könnten dreimal soviel erledigen wie eine Kammer. Dabei werde übersehen, daß derjenige Beisitzer, der nicht Berichterstatter ist, mit den übrigen Verfahren der Kammer nur wenig belastet wird. Hingegen werde die Wirkung der gegenseitigen Motivation, Weiterbildung und Kontrolle in der Kammer außer acht gelassen. „Teamwork“ und „Mehr-Augen-Prinzip“ seien effektive Arbeitsweisen, der Einzelkämpfer entspreche nicht den Erkenntnissen der modernen Arbeitswissenschaft.

Es wurden aber auch Verbesserungsvorschläge laut, so eine Verschärfung der Anforderungen des § 253 ZPO und eine Verpflichtung zur Durchführung des Adhäsionsverfahrens (jedenfalls zum Anspruchsgrund). Positive Ansätze des Reformentwurfs, wie z. B. im Beschwerderecht, konnten bei dieser Veranstaltung hingegen nicht gewürdigt werden. Zu groß ist das Unverständnis, warum gerade der recht ordentlich funktionierende Zivilprozeß der Reformlust des Gesetzgebers ausgesetzt ist.

Der Staat spart und der Rechtsstreit leidet

Zum Thema Rechtsmittelreform in Zivilsachen veranstaltete das Justizministerium NW vom 10. bis 12. 5. 2000 in der Justizakademie Recklinghausen eine **Simulation zu den Auswirkungen der geplanten Änderungen der ZPO** gemäß dem Referentenentwurf vom 23. 12. 1999. Zu der ausgezeichnet vorbereiteten Veranstaltung hatte man Richter aus allen Instanzen der Ziviljustiz eingeladen, aber auch Rechtsanwälte, die in dieser Materie in allen Instanzen tätig sind. Zudem nahmen die Professoren Rimmelspacher und Prütting an den Erörterungen teil. Das BMJ war mit vier Mitarbeitern vertreten, die zu einzelnen Fragen die Wertung und Ziele zu den geplanten Regelungen darstellten, Auskunft gaben und Stellung bezogen.

Jeweils in zwei Gruppen bearbeiteten zum einen Richter, zum anderen Rechtsanwälte zusammen mit den Professoren vier in den verschiedenen Instanzen angesiedelte Fälle und spielten die Regelungen des Gesetzentwurfs durch. Die Fälle waren authentisch ausgewählt, ohne besondere Zielsetzung für die Veranstaltung. Die gefundenen Lösungen wurden im Plenum diskutiert, die aufgetretenen Fragen gemeinsam erörtert.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass nicht einmal das Ziel einer Ersparnis

des Staats durch die vorgesehene Reform realisierbar erscheint, dabei aber die Verfahren des Zivilprozesses erheblich leiden werden.

In der ersten Instanz wird die Bestimmung des § 139 ZPO mit seinen Hinweispflichten in der vorgesehenen, stark erweiterten Form und vor allem in Verbindung mit der Beschränkung der Berufung auf eine Rechtsfehlerkontrolle zu der zentralen Verfahrensnorm werden. Es zeigte sich, dass hier Richter und Rechtsanwälte gleichermaßen den Regelungsgehalt dahin einschätzten, dass in jeder Phase des Verfahrens umfangreiche rechtliche und tatsächliche Hinweise zu geben sind, auch wenn die Frage vom Gegner angesprochen oder früher schon einmal erörtert worden ist. Die Gratwanderung zwischen Hinweispflicht und Neutralität wird für den Richter noch schwieriger werden.

Die Beschränkung des Berufungsverfahrens auf eine Fehlerkontrolle wird nach der übereinstimmenden Erwartung aller dort beteiligten Rechtsanwälte im Hinblick auf die strenge Rechtsprechung zur Anwaltschaft bei Fehlern zur Folge haben, dass schon in der I. Instanz eine einvernehmliche, lockere Verfahrensführung, wie man sie derzeit vielfach gewohnt ist und mit gutem Erfolg gerade für die Einigung der

Parteien praktiziert, nicht mehr möglich sein wird. Die Rechtsanwälte werden keine noch so kleine Abweichung von der Regel im Hinblick auf ihre eigene mögliche Haftung zulassen. Es wird wie im Strafrecht Anträge und Verfahrensrügen zuhauf geben.

Insgesamt ist mit einer erheblichen Verlängerung der Verfahren zu rechnen auf mindestens das Doppelte der heutigen Dauer. Die heute noch gegebene Erledigung der beträchtlichen Pensen, insbesondere am Amtsgericht, wird nach dem neuen Recht nicht mehr möglich sein. Die heutige kurze Verfahrensdauer, ein berechtigtes Anliegen der Rechtsuchenden, ist danach nur noch ein frommer Wunsch. Darüber werden sich die Gläubiger der faulen Schuldner „freuen“, welche dann noch viel bessere Aussichten als heute haben werden, die Verfahren mit Akribie in die Länge zu ziehen.

In diesem Zusammenhang ist sicher auch von Interesse, dass ein Richter am Bezirksgericht in Österreich (vergleichbar unserem Amtsgericht) in einem erstinstanzlichen Zivildezeret etwa 440 Sachen zu erledigen hat. Interessant deshalb, weil das Österreichische Prozeßrecht offenbar dem Entwurfsverfasser im BMJ als Vorbild gedient hat, wenn auch ohne nähere Beschäftigung mit der Frage, wie eine derartige Reduzierung der Pensen wohl erreicht werden könnte.

Für das Berufungsverfahren war ein wesentlicher Diskussionspunkt die Einführung des Annahmeverfahrens. Hier waren alle Teilnehmer – bis auf die Vertreter des BMJ – nach der Erörterung des Falles und Aussprache im Plenum einig, dass dieses Verfahren dazu führt, dass jede Sache nicht einmal, sondern voraussichtlich dreimal, jedenfalls aber zweimal im Senat beraten werden muss, bevor sie erstmals auf der Rolle steht. Hierdurch entsteht ein zeitlicher Aufwand, der die schnellere Erledigung der Berufungsverfahren, die nach der Begründung des Referentenentwurfs durch die Neuregelung erreicht werden soll, nicht nur als ausgeschlossen erscheinen lässt, sondern im Gegenteil eine deutliche Verlangsamung der Verfahren gerade bei den heute schnell erledigten einfach gelagerten Sachen sowie mehr Aufwand in personeller Hinsicht fordern wird. Damit ist auch der Versuch, durch freies Personal aus der zweiten Instanz die erste zur Bewältigung des ihr aufgeladenen Mehraufwands zu stärken, gescheitert.

In der Diskussion des Revisionsverfahrens trat vor allem hervor, dass mit der Neuregelung dem Verfahrensrecht gegenüber dem materiellen Recht ein viel größeres Gewicht zukommen wird. In Zukunft muss der BGH ein materiell richtiges Urteil aufheben und umkehren, wenn es auf einem Verfahrensfehler beruht. Ob dies auch noch wünschenswert erscheint, wenn persönlich schwer Geschädigte aus Verkehrsunfällen oder ärztlichen Kunstfehlern den materiellrechtlich zutreffend zuerkannten Schadensersatz wieder verlieren, weil ein Verfahrensfehler vorliegt?

Die Zuordnung aller Berufungen zum OLG schließlich war kein umfangreicher Diskussionspunkt, weil sich eine solche Frage bei der Simulation des neuen Rechts nicht stellen kann. Es hat sich aber gezeigt, dass ganz überwiegend auch diese geplante Änderung als wenig zweckmäßig anzusehen ist. Hier hob Professor Dr. Prütting (Universität Köln) als Zivilprozessrechtslehrer zutreffend hervor, dass damit sowie mit den geänderten Zulassungsregelungen für die Revision voraussichtlich ein Anstieg der Revisionsverfahren um ein Vielfaches zu erwarten sein wird.

Insgesamt kann als Ergebnis der hervorragenden Veranstaltung festgehalten werden, dass die derzeit geplante Reform niemandem nützt, auch nicht dem Staat durch eine etwa mögliche Ersparnis. Dafür aber beschert sie den Rechtsuchenden, für die die Justiz schließlich da ist, gravierende Nachteile. Schon wegen der für alle Instanzen und für Richter und Rechtsanwälte gleichermaßen bestehenden Eindeutigkeit, mit der dies bei der Simulation der Fälle herausgearbeitet werden konnte, hat sich diese Veranstaltung gelohnt.

VRinLG Brigitte Kamphausen, Duisburg

Dringend gesucht: Ein Ausbildungsplatz für das Leben!

Für viele ist Hof Fleckenbühl die letzte Chance auf ein Leben ohne Drogen! Sie kommen, rauschgift-, alkohol-, tabletten-süchtig. Viele sind nach vergeblichen Entzugsversuchen und Rückfällen im Teufelskreis der Sucht gefangen – am Leben zerbrochen. Freunde bringen sie, weil sie selbst die Kraft nicht mehr haben.

Um ihnen allen helfen zu können, bitten wir zusätzlich um Ihre Mithilfe. Durch Zuweisung von Geldauflagen können Sie unsere Arbeit unterstützen.

Das Geld hilft, gleich in welcher Höhe. Denn jeder Ausbildungstag auf Hof Fleckenbühl kostet ein paar Mark. Und jeder dieser Tage ist ein unverzichtbarer, bewusster Schritt weg von der Droge!

- **Schon mit 90 Mark ist ein Hauptschulabschluß finanziert.**
Oft die Voraussetzung für ein Entkommen aus dem Teufelskreis der Droge
- **Mit 950 Mark ein neuer Arbeitsplatz in der Bäckerei.**
Eine sichere Investition in die Zukunft eines Menschen!
- **Eine Ausbildung zum Meister kostet komplett 10.000 Mark.**
Ein kleiner Betrag, wenn man bedenkt, dass jeder Meister wieder viele andere ausbilden wird!

Im Namen aller Bewohner von Hof Fleckenbühl und all derer, die in den kommenden Monaten an unsere Tür klopfen: Durch Zuweisung von Geldauflagen können Sie unsere Arbeit zusätzlich unterstützen.

Spendenkonto 3170900
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 10020500



Suchthilfe
FLECKENBÜHL e.V.

Suchthilfe Fleckenbühl e. V. · Hof Fleckenbühl · 35091 Cölbe
Die Suchthilfe Fleckenbühl e.V. ist als gemeinnützig anerkannt.

Im Westen weiterhin leider nichts Neues für die Staatsanwälte

Bei der Verabschiedung des in Ruhestand getretenen GStA in Hamm, Mosqua, und der Einführung des neuen GStA Sent am 16. Dezember 1999 hat der JM NW sich veranlaßt gesehen, „bestimmten falschen Vorstellungen über das Weisungsrecht des JM gegenüber den Staatsanwaltschaften entgegenzutreten“, auch zu der Forderung, den Status des GStA als politischen Beamten abzuschaffen, Stellung genommen und keinen Anlaß gesehen, diesen zu verändern.

In NW zählen – so hat der JM ausgeführt – zu den politischen Beamten neben den Generalstaatsanwälten der Chef der Staats-

kanzlei, die Staatssekretäre, Regierungspräsidenten, der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Innenministerium, der Regierungssprecher und die Polizeipräsidenten.

Schon die Auflistung dieses Personenkreises der politischen Beamten macht stutzig. Sind der Chef der Staatskanzlei, Staatssekretäre, Regierungspräsidenten und der Regierungssprecher von Tätigkeit, Funktion und Aufgabenstellung wirklich mit einem GStA vergleichbar? Dieser ist StA, an das Legalitätsprinzip gebunden, zur Unparteilichkeit, Neutralität und Objektivität verpflichtet und allein auf Wahr-

heit intendiert, nicht auf Verwirklichung politischer Vorstellungen, auch nicht auf rechts- oder kriminalpolitische; er gehört sachlich und funktional zur Justiz und steht einer Behörde vor, die ein wesentlicher Bestandteil der 3. Staatsgewalt und ein den Gerichten gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege ist, wie das BVerfG bereits 1959 betont hat.

Daß nach Auffassung des JM NW für eine Veränderung des Status der GStAe kein Anlaß besteht, ist für mich nicht verständlich, wenn

1. schon vor Jahrzehnten die Änderung des Amtsrechts der Staatsanwälte auch von politischer Seite gefordert worden ist. Der StA ist „seiner Funktion nach unlösbar mit der 3. Gewalt verbunden“ – so hat JM Dr. Dr. Neuberger bereits 1968 ausgeführt – und es „kann kein Zweifel sein, daß der StA in seiner Funktion als Organ der Rechtspflege in erster Linie zur Mitwirkung an der rechtsprechenden Gewalt und nicht zur Ausübung vollziehender Gewalt berufen ist“. Im August 1978 hat JM¹ Donnepp die Vorschriften den 10. Titels des GVG „überalterte Bestimmungen“ genannt, die „auch in einem unguten Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des GG mit seinem gewandelten Verständnis von der 3. Gewalt und von dem ihr notwendig zugeordneten Organ der Strafrechtspflege, das die Staatsanwaltschaft darstellt“, stehen,

2. die GStAe der Bundesrepublik Deutschland bereits im Juni 1977 einstimmig vorgeschlagen haben, kein StA dürfe politischer Beamter sein,

3. in den im November 1978 beschlossenen Leitlinien des DRB (Nr. 31) die Unvereinbarkeit des Amtes des StA mit dem Status als politischer Beamter betont worden ist,

4. die Bundesländer Bayern, Bremen, Baden-Württemberg und Hamburg keinen StA als politischen Beamten gekannt haben,

5. die Länder Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bereits vor vielen Jahren die GStAe aus dem Kreis der politischen Beamten herausgenommen haben,

6. die herrschende Meinung (vgl. Ulrich, DRiZ 88, 371; Roxin, DRiZ 97, 109 ff. [117] Rautenberg, DRiZ 2000, 141 ff. [142/143] diesen Status als politischen Beamten als „sachlich verfehlt“ bezeichnet, weil der GStA nicht Vollstrecker des politischen Machtwillens der Regierung ist, sondern den Rechtswillen des Staates repräsentiert,

7. der DRB auf Bundes- und Landesebene in den letzten Jahrzehnten immer wieder Anlaß hatte, aufgrund etlicher Ereignisse, die wegen des Verhaltens der Exekutive ein fades Licht auf die Staatsanwälte warfen, seine Forderung nach Änderung des Status der GStAe mit Nachdruck zu wiederholen,

8. auch in NW mehrfach der – wegen der Mehrheitsverhältnisse im Landtag jeweils gescheiterte – Versuch unternommen wurde, den politischen Status der drei GStAe im Landtag zu beseitigen, u.a. im November 1987 und im Oktober 1996,

9. der Anschein eines politischen Einflusses auf einzelne – insbesondere brisante – Verfahren verstärkt wird, wenn der oberste Weisungsbefugte StA politischer Beamter ist,

10. auch 50 Jahre nach dem Inkrafttreten des GG und der in ihm betonten Bedeutung der 3. Staatsgewalt die zitierte These des JM NW weiterhin auf Argumente vorkonstitutioneller Zeit gestützt wird.

Gleiches ist zum externen Weisungsrecht des JM im einzelnen Verfahren zu sagen. Sich an der Schwelle zum neuen Jahrhundert auf den Wortlaut des § 146 GVG zu berufen, während die Amtsvorgängerin bereits 1978 diese Vorschriften als überaltert und reformbedürftig bezeichnet hat, ist inakzeptabel, läßt eine rund 50 Jahre währende, mit beachtlichen Gründen geführte und auf eindrucksvolle Beispiele gestützte Diskussion außer Betracht und widerlegt insbesondere nicht die Richtigkeit der vom DRB in seinen Leitlinien erhobenen Forderung, Weisungen in einer Einzelsache dürfe nur ein StA erteilen, nicht der JM.

Ferner ist die Äußerung des JM NW in der eingangs genannten Veranstaltung, „ohne allgemeines externes Weisungsrecht gäbe es nicht die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, die Richtlinien zum JGG, die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten oder die Strafvollstreckungsordnung“, anzuzweifeln. Wenn das Weisungsrecht des JM in einer Einzelsache wegen der sachlichen und funktionalen Zugehörigkeit des StA zur 3. Staatsgewalt abzulehnen und eine verfassungskonforme Reduktion des auf den Wortlaut des GVG gestützten Weisungsrechtes des JM zu fordern ist, ist auch das generelle externe Weisungsrecht des JM zu hinterfragen. Auf Art und Weise der Ermittlungen und des Abschlusses der Ermittlungsverfahren zielende generelle Anordnungen können anstatt durch die der Praxis fernerer Justizminister in effizienter Weise und in gleicher Qualität und Güte durch den GBA und die GStAe in gemeinsamen Entschließungen und Anordnungen getroffen und in ihren Zuständigkeitsbereichen in Kraft gesetzt werden. Solche Vereinbarungen gibt es seit langem und jeder Praktiker kennt sie.

Fazit: Schade, nichts Neues für das Amt des Staatsanwalts und die Konturen seines Berufsbildes steht in NW in absehbarer Zeit zu erwarten und lediglich eine veraltete und überholte Argumentation ist von dem JM NW zu hören.

Dr. Hans Helmut Günter

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2000

Zum 60. Geburtstag

- 18. 7. Helga Mueller
- 19. 7. Wilfried Woiwode
- 12. 8. Stephanie Dormanns
- Otto Dunschen
- 22. 8. Gerd Rieck
- 23. 8. Volker Gaarz
- 25. 8. Peter Hubernagel

Zum 65. Geburtstag

- 10. 7. Anton Klenke
- 14. 7. Rolf Bachmann
- 16. 7. Rolf Watty
- 27. 7. Hans Heinrich Kachstein
- 31. 7. Dorothee Obsieger
- 1. 8. Heiner Tittel
- 4. 8. Dieter Leschke
- 9. 8. Dr. Eckardt Feuerherdt
- 10. 8. Ingeborg Loos
- 11. 8. Erich Crump
- Dr. Klaus Schneider
- 15. 8. Paul Schimmann
- 17. 8. Friedhelm Holtmann
- 19. 8. Dietmar Herfs
- 23. 8. Hermann Weissing

Zum 70. Geburtstag

- 23. 8. Dr. Wilfried Neuhaus

Zum 75. Geburtstag

- 4. 7. Dr. Paul Krahforst
- 17. 7. Dr. Friedrich Wernscheidt
- 23. 7. Werner van Genabith

und ganz besonders

- 1. 7. Alfred Lange (82 J.)
- 7. 7. Bruno Peters (78 J.)
- 16. 7. Hubert Deppe (92 J.)
- 17. 7. Dr. Helmuth Wilimzig (85 J.)
- 20. 7. Dr. Heinrich Bennerscheid (84 J.)
- 22. 7. Dr. Wilhelm Verspohl (92 J.)
- 23. 7. Heinz Pack (81 J.)
- 27. 7. Horst Schulze-Wenck (87 J.)
- 28. 7. Horst Stolper (79 J.)
- 29. 7. Matthias Schwalb (76 J.)
- 29. 7. Klaus Tintelnot (79 J.)
- 30. 7. Dr. Alfons Michels (76 J.)
- 2. 8. Dr. Harald Tielker (90 J.)
- 4. 8. Dr. Rudolf Buschmann (76 J.)
- 7. 8. Otto Vehmeyer (84 J.)
- 9. 8. Dr. Erwin Brune (77 J.)
- Hermann Donner (77 J.)
- 12. 8. Dr. Wolf Recktenwald (83 J.)
- 16. 8. Ulrich Bosch (85 J.)
- 17. 8. Dr. Wilhelm Sirp (82 J.)
- 19. 8. Richard Lossen (89 J.)
- 28. 8. Wolfgang Thoenes (87 J.)

Betrifft: Beihilfe

Vorlage an das BVerfG unzulässig

Durch Beschluß vom 9. März 2000 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorlagen des VG Düsseldorf in mehreren Verfahren wegen der Kostendämpfungspauschale für unzulässig erklärt.

Das VG hatte sich auf den Standpunkt gestellt, die Regelung in § 12a NWBVO NW zur Kostendämpfungspauschale sei verfassungswidrig, weil die Staffelung nach Besoldungsgruppen mittelbar eine Regelung der Beamtenalimentation beinhalte, für die das Land nicht gesetzgebungsbefugt sei. Die Staffelung nach Besoldungsgruppen ebne das vom Bundesbesoldungsgesetz vorgesehene Spannungsverhältnis zwischen den Besoldungsstufen mittelbar ein und laufe damit einer dem Bundesgesetzgeber vorbehaltenen Wertung zuwider.

Das BVerfG hat ausgeführt, daß die Vorlagen nicht den Begründungsanforderungen genügen, die für die Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit maßgeblichen Erwägungen seien nicht umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Das VG stütze sich allein auf ein nicht näher begründetes obiter dictum des BVerfG und beachte nicht die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte von Beihilfe und Alimentation, die bereits in Entscheidungen des Bay. VGH und des BVerfG selbst Niederschlag gefunden hätten. Auch weist das BVerfG auf die

seiner Auffassung nach geringe Höhe der Pauschale und sich daraus ergebende geringe Auswirkungen auf das Besoldungsniveau hin.

Dieser Weg zur Entscheidung über die Kostendämpfungspauschale ist den Verwaltungsgerichten also jetzt verschlossen. Hoffentlich verstellt Ihnen den Beschluß nicht den Blick für unsere Argumente, daß ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegeben ist, weil Beamte und Richter durch eine solche allgemeine Pauschale schlechter gestellt werden als Angehörige der gesetzlichen Sozialversicherung und weil ihnen eine nicht versicherbare Beihilfekürzung auferlegt wird.

www.nationalpark-cilento.de Süditalien

UNESCO-Weltkulturerbe, Baden, Wandern, Biken.
F.-Häuser am Meer, Landgüter, Pool, Reiten, Tennis.
Auch Kalabrien und Sizilien.
Grafenpalast in der Altstadt von Palermo
Telefon (02 03) 3 63 03 24

Gesundheitszentrum an der Nordsee

Kur oder Urlaub (-Beihilfefähig)
Prospekte: 26434 Nordseeheilbad Horumersiel
Deichstraße 13A,
Tel. (0 44 26) 94 88-0, Fax (0 44 26) 94 88-99

Vorankündigung: 9. Deutscher EDV-Gerichtstag 2000

„E-Justice“: Elektronischer Rechtsverkehr und e-Commerce

Der 9. Deutsche EDV-Gerichtstag vom 20. bis 22. 9. 2000 in Saarbrücken wird einer guten Tradition folgend am ersten Abend mit dem lockeren Zusammentreffen in den Räumen der juris-GmbH beginnen.

Der offizielle Teil steht dann unter dem Rahmentitel „E-Justice“ mit dem Untertitel: **Elektronischer Rechtsverkehr und e-Commerce**. Die damit verbundenen Entwicklungstendenzen und juristischen Konsequenzen gilt es darzustellen und aufzuarbeiten.

Der Eröffnungsvortrag soll sich in dieser Konsequenz dem Thema „Internet und Politik“ widmen. Im anschließenden Streitgespräch werden die Aspekte des Themas „e-justice tomorrow“ ausgeleuchtet.

Für die einzelnen Arbeitskreise sind die folgenden Themen vorgesehen:

- **Börsenkriminalität im Internet**
– spezielle Formen der Wirtschaftskriminalität (z.B. durch Kursmanipulationen);
- **Authentifikation**
– aktuelle Erfahrungen mit biometrischen Sicherungssystemen;
- **Justiz im Internet, Service für Anwälte und Richter**
– Fragen der Präsentation von Gerichten im Internet, sinnvolle Inhalte aus Sicht des Anwalts und aus richterlicher Sicht;

RAG Dr. Wolfram Viefhues, AG Oberhausen/OLG Düsseldorf

● Elektronische Register

– am Beispiel des Handelsregisters, vor allem Vorstellung der Mehrländer-Entwicklung RegisStar mit Online-Darstellung der Funktionsweise der WEB-Auskunft;

● SGML / XML

– Funktionsweise von SGML / XML zur Strukturierung juristischer Texte für Rechtsprechungsdatenbanken, Verlage, gerichtsinterne edv-gestützte Dokumentation von Entscheidungen und „elektronischen Rechtsverkehr“.

Weitere Themen sind: **Publikation von Entscheidungen / Gerichtsdatenbanken im Internet, Anwaltssoftware, Suchen und Finden im Internet.**

Und auch die Bund-Länderkommission für Datenverarbeitung (BLK) wird wieder die traditionelle „Tour d'Horizon“ zum Thema „Was tut sich Neues im Bereich der Justiz?“ durchführen. Hinzu kommt wie immer die Firmenbegleitausstellung mit einem Überblick über Hard- und Software-Entwicklungen und EDV-Literatur für Justiz und Anwaltschaft.

Vereinsintern finden in diesem Jahr Vorstandswahlen statt. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Dt. EDV-Gerichtstag e.V. Lehrstuhl Prof. Dr. Rüßmann Univ. Saarbrücken, Im Stadtwald, Bau 31, 66123 Saarbrücken, Tel. (06 81) 3 02 31 50, Fax (06 81) 3 02 40 12 E-Mail: skuhn@rz.uni-sb.de, Im Internet: <http://www.edvgt.jura.uni-sb.de/>

Beihilfekonformer Standardtarif

Im Rahmen der Gesundheitsreform 2000 wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2000 der sogenannte beihilfekonforme Standardtarif für Beihilferechtigte eingeführt. Hierdurch können erhebliche Kosten eingespart werden. Genaues Abwägen ist nötig.

Wer ist betroffen?

Den Standardtarif können Personen in Anspruch nehmen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre in der privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind. Außerdem können ab dem 1. Juli 2000 auch Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zehn Jahre Vorversicherungszeiten in der PKV nachweisen können und die Arbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit ihrem Gesamteinkommen nicht überschreiten, den Tarif in Anspruch nehmen.

Buchbesprechung

Grundzüge der Sozialgerichtsbarkeit Strukturen – Kompetenzen – Verfahren

von Dr. Ulrich Wenner, Dr. Franz Tardange, beide RBSG, und Dr. Renate Martin (RinLSG) Berlin. Begründet von Professor Dr. Helmar Bley, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 1999, 296 S., 14,4 x 21 cm, kart., DM 49,80/6S 364,-/sfr 46,-, ISBN 3 503 04807 2, Erich Schmidt Verlag, Berlin Bielefeld München

Die durch Zeitablauf und Veränderung sowohl der Gesetzeslandschaft als auch des Anwendungsumfeldes wünschenswert gewordene „Modernisierung“ der vielzitierten Erstauflage der „Grundzüge“ ist in vollem Umfang bei gehöriger Erweiterung gelungen. Sowohl der Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit in den neuen Bundesländern als auch das Europa-Sozialrecht haben ihren angemessenen Platz gefunden.

Diese erheblich erweiterte systematische Darstellung bietet nicht nur dem Studenten oder dem Berufsanfänger im richterlichen Dienst neben den etablierten Kommentierungen einen vorzüglichen Wegweiser durch das sozialgerichtliche Verfahrensrecht. Die Verfasser geben nicht nur einen lückenlosen allgemeinen Ein- und Überblick in/über das Sozialgerichtsverfahren, sondern bieten in vielfältiger Weise auch Lösungshinweise und -ansätze zu einzelnen Problemen. Dies gelingt besonders deswegen, weil Aufbau und Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit fein gegliedert dargestellt und mit einer „Unzahl“ von Zitaten aus der Rechtsprechung des BSG des BVerfG und des EuGH vervollständigt werden. Dadurch wird der enge Bezug zur Praxis dokumentiert. Die Grundzüge sind wegen der gebotenen Fülle eine wertvolle Hilfe für die Erledigung der täglichen Arbeit auch des erfahrenen Richters, Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes.

VRinLSG Udo Peifer, LSG NRW

men. Auch Personen, die noch nicht 55 Jahre alt sind, aber ein Ruhegehalt nach beamtenrechtlichen oder vergleichbaren Vorschriften beziehen oder aber einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben und einen entsprechenden Antrag beim Rentenversicherungsträger gestellt haben, sind betroffen. Familienangehörige, die in der GKV familienversichert wären, haben gleichfalls einen Anspruch auf Aufnahme in den Standardtarif. Letztlich wird es den Standardtarif auch für solche Personen geben, die nach allgemeinen Aufnahmevorschriften aus Risikogründen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen in der PKV versichert werden könnten. Sie werden ohne Berücksichtigung von Vorversicherungszeiten, Altersgrenzen und Gesamteinkommen ohne Risikozuschlag diesen Tarif in Anspruch nehmen. Betroffene Personen können in einer Übergangsfrist vom 1. 7. 2000 bis zum 31. 12. 2000 in den beihilfekonformen Standardtarif wechseln, wenn sie entweder am 1. 7. 2000 bereits mit Risikozuschlägen privatversichert sind oder ihnen bis dahin aus Risikogründen die Aufnahme in eine PKV verweigert wurde.

Was ist versichert?

Beim beihilfekonformen Standardtarif handelt es sich um eine restkostendeckende private Krankenversicherung. Es werden jedoch nur Leistungen auf GKV-Niveau abgedeckt. Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich auch weiterhin privat behandeln zu lassen. Die Kosten hierfür können auch bei der Beihilfe geltend gemacht werden. Die Kostenanteile, die von der Beihilfe und der PKV im Rahmen des beihilfekonformen Standardtarifs nicht erstattet werden, trägt der Beihilferechtigte jedoch selbst.

Wie hoch sind die Beiträge?

Die genauen Beiträge des beihilfekonformen Standardtarifs sind noch nicht bekannt. Betroffene Personen sollten sich daher rechtzeitig vor dem 1. 7. 2000 mit ihrer PKV in Verbindung setzen. Der Höchstbeitrag für den Standardtarif wird allerdings der durchschnittliche GKV-Höchstbeitrag sein. Der Höchstbeitrag lehnt sich aber an den Beitrag für einen GKV-Versicherten, der ein Einkommen bezieht, welches die Jahresarbeitsentgeltgrenze der GKV erreicht bzw. übersteigt, bezogen auf die Restkosten, an. Für das Jahr 2000 beträgt dieser Beitrag für die alten Bundesländer monatlich bei Berechnung von 13,5 % von 6450 DM 870,75 DM.

Für Ehepaare, deren Gesamteinkommen die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt, ist der Beitrag auf 150 % des durchschnittlichen GKV-Höchstbeitrages begrenzt, wenn sie sich in dem Standardtarif versichern.

Entnommen: DBB-Mitteilungen Mai 2000/Seite 4

Ruhegehaltsfähige Zulagen

Änderung der Anrechnung von Zeiträumen

Gemäß der Vorbemerkung Nr. 3a Abs. 1 Satz 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B ist Voraussetzung für die Ruhegehaltsfähigkeit von Zulagen, daß der Beamte oder Richter mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder während einer zulageberechtigten Verwendung nach mindestens zwei Jahren dieser Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt. Für die Berechnung dieser Mindestzeiten konnten bisher Zeiträume zusammengechnet werden, in denen eine Verwendung nach verschiedenen Zulageregeln erfolgt ist. Diese Praxis ist nach einer Entscheidung des BVerwG vom 15. 1. 1999 nicht mehr zulässig (Zeitschrift f. Beamtenrecht, ZBR, 1999, S. 281 ff.). Zur Begründung hat das BVerwG ausgeführt, Stellenzulagen seien funktionsgebunden und gingen daher über den Grundsatz der amtsgemäßen Versorgung hinaus. Die Ruhegehaltsfähigkeit einer Zulage bedürfe daher einer besonderen gesetzlichen Regelung, die der Vorbemerkung Nr. 3a Abs. 1 Satz 1 nicht zu entnehmen sei.

Das Finanzministerium NW hat darauf im November 1999 durch einen Runderlaß reagiert: Für Versorgungsfestsetzungen ab dem 1. 1. 2000 findet eine ergänzende Berücksichtigung nur noch hinsichtlich solcher Zeiten statt, in denen zwar die Voraussetzungen der Zulagenregelung erfüllt waren, die Gewährung der Zulage durch Konkurrenzvorschriften aber ausgeschlossen war. Fehlende Zeiten einer zulagenberechtigten Verwendung dürfen hingegen zur Herbeiführung der Ruhegehaltsfähigkeit nicht mehr mit Zeiten anderer Zulagen aufgefüllt werden.

Sind Versorgungsbezüge in der Vergangenheit auf Grund vorangegangener Gerichtsurteile vorbehaltlich einer späteren rückwirkenden Änderung oder Aufhebung des Bescheids festgesetzt worden, so ist nunmehr abschließend nach den neuen Regelungen zu entscheiden.

Interessante Termine:

13.–15. 9. 2000

1. Europäischer Juristentag in Nürnberg
Informationen unter www.djt.de/eujt

20.–22. 9. 2000

9. EDV-Gerichtstag in Saarbrücken
Informationen unter
<http://edvgt.jura.uni-sb.de>

26.–29. 9. 2000

63. Deutscher Juristentag in Leipzig
Informationen unter www.djt.de

Erhöhte Steuerbefreiung ab 2000*

Nebenberufliche Tätigkeit

Für Steuerzahler, die nebenberuflich z. B. als Übungsleiter tätig sind, gibt es eine steuerliche Verbesserung: Der steuerfreie Höchstbetrag für Einnahmen aus diesen Tätigkeiten wurde von den 2400,- auf 3600,- DM im Jahr aufgestockt.

Nach dem zum 1. 1. 2000 in Kraft getretenen neuen Recht sind Einnahmen aus folgenden nebenberuflichen Tätigkeiten betroffen (§3 Nr. 26 EStG):

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit,
- künstlerische Tätigkeit,
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Voraussetzung ist dabei, dass die Tätigkeit im Auftrag oder im Dienst einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken dienenden Einrichtung ausgeübt wird.

Die Tätigkeit des Betreuers wurde in den Begünstigtenkreis neu aufgenommen. Es handelt sich dabei nach der Gesetzesbegründung nicht um Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts, vielmehr um solche Personen, die durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihnen betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen sind.

Begünstigte Tätigkeiten

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören zum Beispiel die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen).

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen oder Rentner.

Ob eine Tätigkeit im Rahmen eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks ausgeübt wird, bestimmt sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Werden Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten (zum Beispiel die Tätigkeit für verschiedene gemeinnützige Vereine) erzielt, dann bleibt der Betrag auf 3600,- DM begrenzt. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Arbeitsverhältnis berücksichtigt worden ist oder wird.

Werbungskosten

Übersteigen die Einnahmen aus der begünstigten Nebentätigkeit den steuerfreien Betrag, dann dürfen die mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Ausgaben insoweit als Werbungskosten oder Betriebsaus-

Glosse (aber kein Witz)

Wenn der Schimmel wiehert

Schreiben eines soziologischen Instituts der Universität B. an den Direktor des Amtsgerichts H.: „Im Rahmen des vom Bundesfamilienministeriums geförderten Forschungsprojekts... möchten wir Gespräche mit einigen Familienrichtern führen. Um Angabe der Namen, wenn möglich der Telefonnummer und Dienstanschrift wird gebeten.“

Was tun? Soll so eine wichtige Entscheidung ein Amtsgerichtsdirektor allein entscheiden? Schreiben des Direktors an den Präsidenten des Landgerichts B.: „Es bestehen Bedenken wegen Datenschutz. Außerdem haben die Familienrichter schon so viel zu tun.“

Das kann der Präsident beim besten Willen nicht selbst entscheiden: Schreiben an den Präsidenten des Oberlandesgericht H.: „Da gleichlautende Schreiben möglicherweise auch an weitere Amtsgerichte versendet worden sind, wird um die Entscheidung gebeten, ob Bedenken bestehen oder ob der Bitte der Universität entsprochen werden kann.“

Solch grundlegende Fragen kann und darf nur der Minister entscheiden. Schreiben an das Ministerium: „Wie soll in dieser überaus wichtigen Frage entschieden werden?“

Der Minister sitzt in der Klemme. Ihm fällt auch nach Rückfrage in der Fachabteilung keiner ein, an den er diese Anfrage weitersenden könnte. Schreiben an alle OLG-Präsidenten: „Es muß hier eingehend überprüft werden, um was für ein Projekt es sich dort handelt. Bis zur Abklärung sollten Anfragen dieser Art nicht beantwortet werden.“

Schreiben der OLG-Präsidenten an alle Landgerichtspräsidenten: „Minister prüft. Keine Anfragen beantworten!“

Schreiben der LG-Präsidenten an alle AG-Direktoren: „Chefpräsident teilt mit, Justizminister prüft die Sache. Still verhalten! Anfragen nicht beantworten! Weitere Anweisung abwarten!“

Wie wird der Minister entscheiden? Dürfen die Namen der Familienrichter preisgegeben werden? Hat der Amtsrichter M., der in einer schwachen Stunde seiner Gattin die Namen seiner Kollegen ausgeplaudert hat, gegen den Datenschutz verstoßen? Wird er zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt werden? Ist seine Pension dahin?

Still halten! Ministerentscheid abwarten!

gaben abgesetzt werden, als sie über 3 600,- DM liegen.

Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des Steuerfreibetrags nicht erforderlich. Das gilt auch, wenn das Dienstverhältnis nicht für das ganze Kalenderjahr besteht. Die steuerfreien Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit sind sozialabgabenfrei.

*entnommen aus „Der Steuerzahler“, Heft 5/2000

Buchbesprechung

Hess/Weis: Anfechtungsrecht – 2., völlig neu bearbeitete Auflage erschienen bei C. F. Müller Wirtschaftsrecht

Zum 1. 1. 1999 ist die Insolvenzordnung in Kraft getreten und hat unter anderem zur Neuordnung des Anfechtungsrechts geführt. Dieses hat im Rahmen der Neuordnung der Insolvenz einen hohen Stellenwert, soll es doch dazu dienen, das zu verteilende Vermögen zu vermehren und so Gläubigern und Allgemeinheit dienen.

Die dazu geschaffenen neuen Regelungen stellen Hess und Weis in dem o. g. Werk umfassend und auf neuestem Stand dar. Erfasst werden sowohl die Regelungen der Insolvenzordnung zur Anfechtung innerhalb des Insolvenzverfahrens als auch die Bestimmungen des – in Anpassung an die Insolvenzordnung – ebenfalls neu gefassten Anfechtungsgesetzes. Die unterschiedlichen Anwendungsfelder werden herausgearbeitet, die Übereinstimmungen einerseits und Abweichungen in den Voraussetzungen einer Anfechtung übersichtlich dargestellt. In die klar gegliederte Kommentierung und Literatur zu den Bestimmungen des Anfechtungsrechts sowie die frühere Haltung zu Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsordnung insgesamt eingegangen. Die rechtssystematische Einordnung der einzelnen Regelungen mit den daraus zu ziehenden Schlüssen und deren praktische Auswirkung wird klar und fundiert dargestellt. Die in der Praxis auftretenden Fragen werden im Einzelnen behandelt, mögliche Lösungen dargestellt. Die Voraussetzungen für einzelne Rechts-handlungen stellen die Autoren übersichtlich zusammen. Dies macht die Arbeit mit der Kommentierung angenehm und schnell.

Besonders hervorzuheben ist darüber hinaus das umfangreiche Stichwortverzeichnis und das umfassende Entscheidungsregister. Beide tragen zur ausgezeichneten Handhabbarkeit bei und machen die Arbeit mit dem Buch noch angenehmer und leichter.

VRinLG Brigitte Kamphausen, Duisburg

JusCouture
Vast! Bialloglu * 14050 Berlin

Roben für Richter
Advoline Classic DM 231,90 (DM 269,-)

Roben für Protokollführer
Advoline Standard DM 231,90 (DM 269,-)

Preis in Klammern incl. MwSt und Versandkosten.
14 Tage Rückgaberecht. Maßanfertigung möglich.
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.

030-30614204 Fax 030-30614205
<http://www.juscouture.de>

Letzte Meldung

Richterbund wieder spitze

Die Wahlen zum Hauptpersonalrat der Staatsanwälte vom 23./24. 5. 2000 haben die Spitzenstellung bestätigt, die der Deutsche Richterbund, der Bund der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, als Verbandsvertreter für die Kollegenschaft einnimmt.

Auf die Liste des DRB entfielen 406 von 810 gültigen Stimmen, sodass unsere Kandidaten von den aufgrund der auf über 1000 gestiegenen Zahl der Staatsanwälte in NRW von 11 auf 13 aufgestockten Sitzen im Hauptpersonalrat sieben einnehmen. Von der Richterbundliste wurden gewählt:

OstA Axel Vedder (Aachen), StA Ludger Thiemann (Münster), OstA Detlef Nowotsch (Duisburg), OstA Wilhelm Kassenböhmer (Essen), StAin Elke Adomeit (Hagen), OstA Markus Caspers (Düsseldorf/Mönchengladbach), StA Johannes Schüler (Bonn).

Münsteraner Forum für Insolvenzrecht gegründet

Am 22. Februar 2000 trafen sich auf Initiative des Insolvenzgerichts Münster die Insolvenzrichter/innen und Rechtspfleger/innen mit allen im Bezirk zur Zeit tätigen Insolvenzverwaltern zu einer ersten Gesprächsrunde. Ziel des Münsteraner Forums ist es, über die Darstellung und Diskussion aktueller Probleme des Insolvenzrechts Grundsätze für Rechtsprechung und Gesetzgebung herauszuarbeiten und zu einer möglichst einheitlichen Handhabung in der Praxis zu gelangen. Der Gedankenaustausch mit anderen Arbeitskreisen für Insolvenzrecht und Vertretern mit der Materie befaßter Stellen wird angestrebt.

Besprechungspunkte des MFI am 22. Februar 2000 waren:

- 1) Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters bei mit Absonderungsrechten belasteten Massegegenständen;
- 2) Abgrenzung von Regelinsolvenz- und Verbraucherinsolvenzverfahren;
- 3) Vorläufiger Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt oder mit allgemeinem Verfügungsverbot: Praxis und Risiken;
- 4) Steuerrechtliche Behandlung von Sanierungsgewinnen und bei Schuldbefreiung.

Letzteres Thema soll in der nächsten Gesprächsrunde des Forums, die für Juni 2000 geplant ist, vertieft werden. Als Ansprechpartner des Münsteraner Forums stehen zur Verfügung: RAG Lücke (Tel. 02 51/494-498, E-Mail: Luecke@AG-Muenster.nrw.de); RAG Schmittmann (Tel. 02 51/494-542, E-Mail: Schmittmann@AG-Muenster.nrw.de). Wir freuen uns über Anfragen und Anregungen.

StA-Personalversammlung 2000 des GStA-Bezirks Düsseldorf

Auf freundliche Einladung des Bezirkspersonalrats trafen sich am 4. Mai 2000 im transparenten Forum des neuen Dienstgebäudes der StA Wuppertal zahlreiche Interessierte. Der Vorsitzende, OstA Jürgen Gaszczarz (DU), gab einen kurzen Abriss über die Tätigkeit dieses Gremiums seit Mitte 1998. Insbesondere griff er das Problem der rückläufigen Zahl von Tagungsteilnehmern und Erprobungswilligen auf: Weder die eigene Belastung und das gerade „aufgeräumte“ Dezernat noch das verständliche Klagen der Kollegen über die Vertretung sollten StAe davon abhalten, Gelegenheiten zu ergreifen, ihre Kenntnisse zu erweitern und Erfahrungen auszutauschen. Insbesondere angesichts der aktuellen Anforderungen im Bereich der IT, der Gewinnabschöpfung und Rückgewinnungshilfe ist der Fortbildungsbedarf groß. Auch die Erfahrung einer Erprobung führt zu erhöhter Sicherheit für die Dezernatsarbeit.

Als Vertreterin des HPR-Vorsitzenden betonte OstAin Bettina Schmid-Aretz (D), die Belastung der StAe sei nicht mehr tolerierbar. Die auf den Eingangszahlen basierende (Über-)Belastung sei inzwischen von 151 % auf 160 % gestiegen; weder die oben erwähnten und zahlreiche weiteren neue Aufgaben, u. a. im Zusammenhang mit der DNA-Datenbank, T-O-A, SIS-Ausschreibungen, noch der Einsatz von StAen in unzähligen Projekt- und Arbeitsgruppen seien in dieser Prozentzahl berücksichtigt.

Der Mehrbedarf beträgt mindestens 150 StA-Stellen. Deshalb müsse – wie bei den Lehrern geschehen – auch bei den StAen die Zahl der Planstellen erheblich aufgestockt werden. Die Umwandlung von 10 Richter – in StA-Stellen seit Anfang 2000 sei ein guter Anfang, werde aber der tatsächlichen Personalnot keineswegs gerecht.

GStA Walter Selter (D) wies hinsichtlich der Belastungsquote auf die anstehende Untersuchung ausgesuchter Staatsanwalt-

schaften durch die Fa. Andersen hin, von der er für die Pensenberechnung andere Kriterien als die Eingangszahlen erwartet.

Für die erhebliche Mehrarbeit im Zusammenhang mit der DNA-Datenbank rechnet er mit neuen StA-Planstellen. Die Vollausrüstung mit Hardware erfolge zügig. Die Software für die Geschäftsstellen solle wegen der hohen Kosten demnächst möglichst länderübergreifend erstellt und gepflegt werden; ob Sojus-Gast weiterentwickelt oder durch MESTA ersetzt wird, solle voraussichtlich im Sommer entschieden werden.

Die überwiegend auf die Kanzleikräfte zugeschnittene TVA-StA wird abgelöst von ACUSTA, von neuen Lösungen sollen insbesondere Dezernenten und Rechtspfleger profitieren.

Zwar werde kein älterer Kollege zum Benutzen des PC gezwungen; es sei aber nur noch eine Frage der Zeit, bis alle mit den neuen Medien vertraut seien und diese dann auch anwendeten.

Das Projekt „Justiz-Online“ verspricht zahlreiche, verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten per Internet: Rechtsdatenbanken werden abrufbar, Fax- und E-Mail-Dienste sowie Juris nutzbar, der Datenaustausch mit Polizei, Steuerverwaltung, Zoll, BZR, KBA und nicht zuletzt den Gerichten soll ebenso Wirklichkeit werden wie ein Justiz-Auskunfts-System für den Bürger.

Der abschließende Umtrunk mit Imbiss zum Kennenlernen und Informationsaustausch fand großen Anklang.

Und das nächste Mal sind auch Sie dabei!

Zeugin zum Richter: „Sie machen mir mit Ihren Fragen keinen Spaß.“

Richter: „Sie mir mit Ihren Antworten auch nicht.“